

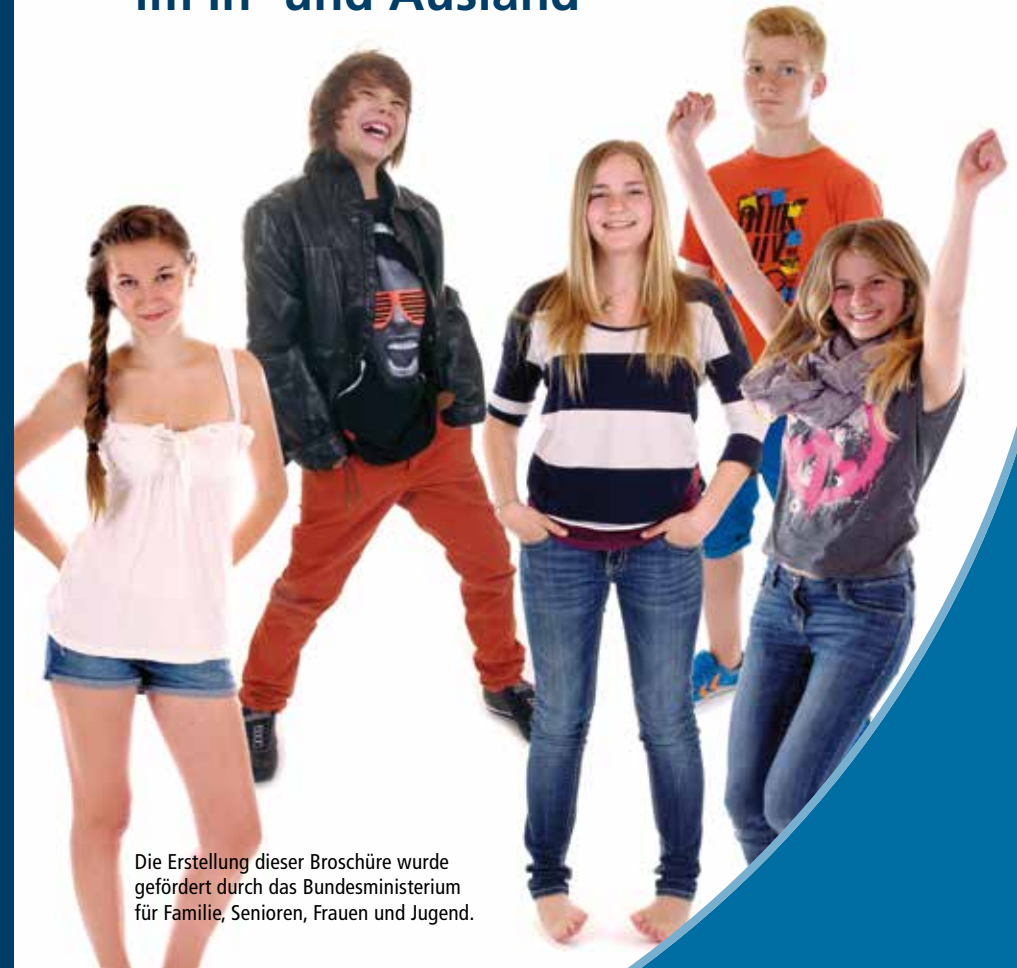
Reisenetz 
Deutscher Fachverband für Jugendreisen

Esmarchstr. 4 | 10407 Berlin | Germany
Fon +49 (0)30.24 62 84 30
Fax +49 (0)30.24 62 84 90
info@reisenetz.org
www.reisenetz.org



Reisenetz 
Deutscher Fachverband für Jugendreisen

Aktuelle Rechtslage bei Jugend- reisen für Jugendliche bis 18 Jahre im In- und Ausland



Die Erstellung dieser Broschüre wurde
gefördert durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4	4. BESONDERHEITEN BEI REISEN INS AUSLAND	36
1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6	4.1 Beachtung der landesspezifischen Gesetzgebung	36
1.1 Das Jugendschutzgesetz – JuSchG	8	4.2 Exemplarische Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen	36
1.2 Das Bürgerliche Gesetzbuch – BGB	8	4.2.1 Spanien	36
1.3 Das Strafgesetzbuch – StGB	9	4.2.2 England	37
2. DIE AUFSICHTS- UND FÜRSORGEPLICHT VON BETREUERN UND REISEVERANSTALTERN BEI JUGENDREISEN	12	4.2.3 Niederlande	37
2.1 Begriffsbestimmungen	12	4.2.4 Kroatien	37
2.2 Die Grenze zwischen gesetzlicher und vertraglicher Aufsichtspflicht	13	4.3 Inwieweit sind deutsche Bestimmungen anwendbar?	38
2.3 Umfang und Grad der Aufsichtspflicht	14	5. REISEVERTRAGLICHE BESONDERHEITEN	39
2.4 Die Haftung des Aufsichtspflichtigen	16	5.1 Vertragspartner (Eltern, Kind oder beide)	39
2.5 Die Vermeidung von Haftung durch den Reiseveranstalter / Informationspflichten	20	5.2 Mängelgewährleistung und Rechte des Reisenden	40
3. PROBLEMFÄLLE FÜR AUFSICHTS- ALS AUCH FÜRSORGEPLICHT	22	5.3 Kündigungsrecht seitens des Veranstalters	42
3.1 Alkohol (gesetzl. Bestimmungen), § 9 JuSchG	22	6. FRAGEN AUS DER PRAXIS	44
3.2 Tabak, § 10 JuSchG	26	Quellenangaben und weiterführende Links	51
3.3 Aufenthalt in Gaststätten, § 4 JuSchG	28	Impressum	51
3.4 Tanzveranstaltungen, § 5 JuSchG	28		
3.5 Filmvorführungen, § 11 JuSchG	30		
3.6 Medizinische Notfälle und Medikamentenvergabe	31		
3.7 Hygiene	32		
3.8 Ernährung	32		
3.9 Mobbing	32		
3.10 Geschlechtsverkehr und das Sexualstrafrecht	33		
3.11 Social Media / Verletzung von Persönlichkeitsrechten	34		

VORWORT

Jahr für Jahr gehen Zehntausende Kinder und Jugendliche ohne Eltern auf Reisen. Sie begeben sich dabei auf die Suche nach neuen Eindrücken und gehen weitere Schritte zu mehr Selbständigkeit. Die Meisten von ihnen vertrauen dabei Veranstaltern und Organisationen, die in der Lage sind, den Ansprüchen und Bedürfnissen heranwachsender Menschen gerecht zu werden und den Eltern die notwendige Sicherheit zu geben, dass sich ihre Kinder in guten Händen befinden. Professionelles Kinder- und Jugendreisen ist daher nicht nur sicher und qualitativ hochwertig – es ist vor allem betreut! Die entsprechende Teamer-Ausbildung, umfangreiche pädagogische Konzepte, rechtliche Rahmenbedingungen sowie eine ausgereifte Organisation und Abwicklung sind zwingende Bestandteile eines Veranstalter-Profiles.

Ohne Zweifel wurde in den letzten Jahren Erhebliches erreicht. Eine Reihe von Akteuren der Szene, zu denen sowohl das Reisetz als auch die angeschlossenen Organisationen gehören, hat durch ihre Arbeit und ihr Engagement maßgeblich zur Professionalisierung des Kinder- und Jugendreisens beigetragen. Dennoch ist ständig Bewegung zu beobachten: Globalisierung, allgemeine gesellschaftliche Trends, verändertes Anspruchsdenken bei Kindern und Jugendlichen, soziale Medien und vieles mehr halten uns auf Trab!

Werfen wir einen Blick auf die 16- bis 18-Jährigen, jene Repräsentanten der Gruppe „16+“, die mittlerweile nicht nur gern auf Betreuung verzichten wollen, sondern es als „uncool“ einstufen, auf einer Urlaubsreise unter intensiver Beobachtung zu stehen – eine echte Herausforderung im Spannungsfeld zwischen Erwachsenwerden und Aufsichtspflicht! Veranstalter von Jugendreisen, so wie wir sie verstehen, müssen nicht nur diesen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen, sondern trotz des wirtschaftlichen Drucks in Konkurrenz zu minderwertigen Anbietern einen Verlust an Qualität, Wert und Nachhaltigkeit vermeiden. Die angebotenen Reiseleistungen müssen klar, deutlich und differenziert für die jeweilige Zielgruppe formuliert und angeboten werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen eindeutig und nachvollziehbar definiert sein.

Das Reisetz als der Fachverband des deutschen Jugendreisens hat in Zusammenarbeit mit fachlichem Rechtsbeistand und Branchenkennern die vorliegende Broschüre aufgelegt, um die besonders umfangreiche und brisante Rechtslage zu beschreiben. Diese Handreichung leistet damit einen Beitrag dazu, dass Kinder- und Jugendreisen sicher bleiben und wir die Chance zu einer sinnvollen und nachhaltigen Definition des verantwortlichen Jugendreisens von morgen nutzen.

Thomas Hahne

Reisetz e.V. – Deutscher Fachverband für Jugendreisen

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

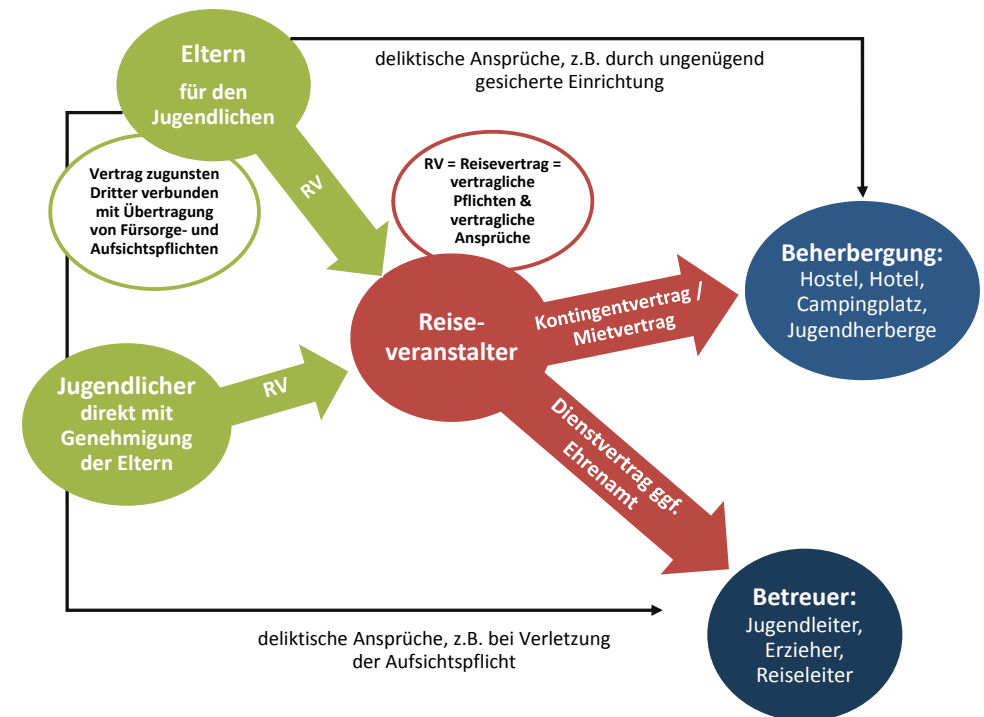
Das deutsche Rechtssystem ist komplex aufgebaut und verfügt über eine Vielzahl an Gesetzen, Regelungen und Verordnungen. Diese geben Verbote, Gebote, sowie Verhaltensrichtlinien auf und sind Grundlage für unser tägliches Handeln. Im Bereich der Jugendarbeit wird der Begriff der Aufsichtspflicht häufig missverstanden oder fehlinterpretiert. Das liegt vor allen Dingen daran, dass der genaue Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht nirgendwo gesetzlich festgeschrieben ist, mit Ausnahme der Schul- und Klassenfahrten. Dort gibt es in den jeweiligen Schulgesetzen der Länder und Durchführungsverordnungen konkrete Festlegungen, die Lehrer und Erziehungsberechtigte betreffen und durch diese zu berücksichtigen sind.

Wenn Veranstalter von Jugendreisen die Betreuung der Jugendlichen in die Reiseleistungen einbeziehen und davon ist bereits auszugehen, wenn die Jugendreise als solche verkauft wird, übertragen die Personenberechtigten (i.d.R. die Eltern) die Aufsichtspflicht an den Veranstalter. Das geschieht in dem Moment, wo sie die Reise verbindlich buchen und ihre minderjährigen Kinder in die Obhut des Reiseveranstalters übergeben. Der Reiseveranstalter überträgt dann die Aufsichtspflicht wiederum an die Jugendreiseleiter oder Teamer. Die Übertragung dieser Pflicht erfolgt in der Regel auch vertraglich, indem diese einen Honorarvertrag o.ä. unterschreiben. Hieraus ergeben sich verschiedene Haftungstatbestände bei der Verletzung von Aufsichtspflichten, sowohl gegen den Betreuer direkt, als auch den Reiseveranstalter oder auch gegen den Betreiber der Unterkunft.

Per Gesetz gibt es keine Regelung, die es Reiseveranstaltern verbietet, zielgruppenoffene Reisen auch an Jugendliche zu verkaufen. Der Unterschied einer herkömmlichen Reise zu einer Jugendreise besteht darin, dass bei einer „normalen“ Urlaubsreise die Aufsichtspflicht nicht an den Reiseveranstalter übergeht, dieser folglich auch keine Betreuung schuldet. Im Unterschied zu Jugendreiseveranstaltern wendet sich der klassische Reiseveranstalter weder an Minderjährige als seine Zielgruppe, noch verspricht er die Übernahme von Aufsichtspflichten. Im Umkehrschluss ist das Charakteristische für eine Jugendreise gerade darin zu sehen, dass ein gewisses Maß an Betreuung, selbstverständlich abhängig vom Alter der Reisenden, der Reiseart und dem

Zielgebiet vom Vertragspartner erwartet wird und auch erwartet werden darf. Dessen sollte sich der Anbieter im Jugendreisemarkt bewusst sein und entsprechende Betreuungskonzepte für seine Reiseformen entwickeln. Ein Patentrezept, wie die Betreuung aussehen muss, kann es nicht geben, sondern ist auf die einzelne Reiseart und die konkrete Zielgruppe zuzuschneiden. Die Broschüre soll hierfür als Hilfestellung dienen, die gesetzlichen Grundlagen beleuchten und mit Rechtsprechung verständlich untermauern.

Abbildung 1:
Vertragliche Übertragung
der Aufsichtspflicht



Im Folgenden sollen die gesetzlichen Grundlagen kurz dargestellt und erläutert werden.

1.1 Das Jugendschutzgesetz – JuSchG

Das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Bundesgesetz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen, also Minderjährigen, in der Öffentlichkeit und in den durch die Medien beeinflussten Bereichen. Dazu zählen Fernseh- und Radiosender, Zeitschriften und Bücher, das Internet, Filme und Videospiele.

Laut § 1 JuSchG werden **Kinder** als Personen zwischen **0 und 14 Jahren** definiert, **Jugendliche** als Personen zwischen **14 und 18 Jahren**. Das Jugendschutzgesetz ist auf beide Personengruppen anwendbar. Ein 14-Jähriger ist jemand, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, also seinen 14. Geburtstag gefeiert hat.

Im Jugendschutzgesetz werden in Bezug auf Kinder und Jugendliche u. a. folgende Punkte geregelt:

- der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten wie Gaststätten, Spielhallen, Kinos oder Discotheken;
- der Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit;
- der Verkauf und anderweitiges Zugänglichmachen von Filmen und Computer-/Videospielen in der Öffentlichkeit;
- die Zuständigkeiten der Jugendschutz-Organisationen Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK);
- die Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, insbesondere das Instrument der Indizierung von Medieninhalten.

Die für Veranstalter von Jugendreisen hervorzuhebenden Paragraphen des JuSchG sind die §§ 4, 5, 6, 9, 10, 11 JuSchG. Diese behandeln Problempunkte wie etwa den Genuss von Alkohol und Tabak sowie den Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (hierzu unter 3.).

1.2 Das Bürgerliche Gesetzbuch – BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gilt als die größte deutsche Kodifikation des Rechts und regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen

Privatpersonen. Es erstreckt sich über 2.385 Paragraphen verschiedenster Rechtsgebiete.

Die für Jugendreiseveranstalter relevanten Regelungsinhalte sind neben den Vorschriften zum Vertragsschluss §§ 145 ff. BGB zum Thema der Haftung die der §§ 823 ff. BGB. Aus diesen gehen die Definitionen und Regelungen zu **unerlaubten Handlungen** hervor und es wird die Haftung des Aufsichtspflichtigen definiert, wenn Kinder und Jugendliche anderen einen Schaden zufügen.

Weiterhin sind die **reiserechtlichen Bestimmungen** des BGB, §§ 651 a ff. BGB für den Veranstalter von Jugendreisen zu berücksichtigen. Mängel bei der Beaufsichtigung und Betreuung der Jugendlichen, stellen gleichzeitig einen Reisemangel im Sinne des Reiserechts dar, woraus sich verschiedene Rechte der Vertragspartner (z. B. Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadensersatz) herleiten lassen. Außerdem haben sich mit der Neufassung des Reiserechts (gültig in Deutschland seit dem 01.07.2018) die Informationspflichten für Reiseveranstalter deutlich erhöht (siehe hierzu unter 5.).

1.3 Das Strafgesetzbuch – StGB

Das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt in Deutschland die Voraussetzungen und Rechtsnachfolgen strafbaren Handelns, indem es eine Vielzahl von Möglichkeiten der Begehung einer Straftat aufzählt und definiert. So kann eine Straftat durch aktives Tun, aber auch durch passives Nichts-Tun begangen werden. Sogenannte „echte Unterlassungsdelikte“ sind u. a. Fälle von unterlassener Hilfeleistung. Bei „unechten Unterlassungsdelikten“ geht die Rechtsprechung davon aus, dass so gut wie jedes Delikt auch durch ein Unterlassen begangen werden kann, sofern den Täter eine Pflicht zum Handeln traf.

Darüber hinaus kann sich der betreffende Betreuer auch als Teilnehmer einer Straftat – quasi als Mittäter – strafbar machen, etwa in Fällen der Beihilfe und Anstiftung.

Es ist zwar davon auszugehen, dass kein Betreuender/Reiseleiter vorsätzlich einem Kind/Jugendlichen oder Dritten Schaden zufügen möchte, jedoch könnte eine Verletzung der Rechtsordnung auch aus Unkenntnis der geltenden Sanktionsgrenzen und gesetzlichen Bestimmungen bei Kindern und Jugendlichen resultieren.

Achtung: In folgenden Beispielen könnte z. B. die Erfüllung einer strafrechtlichen Norm gesehen werden:

Hausarrest

Verordnet ein Betreuender Kindern oder Jugendlichen Hausarrest, so könnte dies als Freiheitsberaubung i.S.d. § 239 StGB gesehen werden, da es einen Eingriff in die persönliche Fortbewegungsfreiheit des Jugendlichen darstellt.

Körperliche Züchtigung

Eine Ohrfeige oder auch ein Klaps könnten als Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB gesehen werden, da hier ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit stattfindet.

Bloßstellen

Wird ein Jugendlicher vor der übrigen Gruppe für ein vermeintliches Delikt bloßgestellt, so könnte dies als Ehrdelikt i.S.d. §§ 185 ff. StGB angesehen werden, wenn dadurch der Jugendliche deformiert oder verleumdet wird.

Zwang

Der Zwang zur Teilnahme an Aktivitäten, Veranstaltungen oder auch am gemeinsamen Essen könnte als Nötigung, i.S.d. § 240 StGB ausgelegt werden, da hierdurch die Freiheit zur Willensbetätigung und Willensentschließung eingeschränkt wird.

Mögliche erlaubte Sanktionen wären hingegen:

- die Verhängung von Aufräumdiensten,
- Elterninformation,
- Vornahme von Taschenkontrollen in begründeten Verdachtsfällen,
- die Einziehung verbotener Gegenstände (die den Eltern später ausgehändigt werden),
- der Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen ggf. nach vorheriger Abmahnung.

Der Betreuende hat für seine Teilnehmer eine **Garantenstellung**. Von einer Garantenstellung im strafrechtlichen Sinne spricht man dann, wenn eine besondere Pflichtenstellung vorliegt, die über die für jedermann geltende Handlungspflicht hinausgeht (BGH NJW 2000, 2754, 2756). Hiervon ist bei der Durchführung einer Jugendreise auszugehen. Aufgrund der Übernahme von Betreuungspflichten mit Abschluss des Reisevertrages erwächst hieraus die Pflicht für den Veranstalter, dafür einzustehen, dass ein strafrechtlich relevanter Erfolg (z. B. der vermeidbare Tod eines Menschen oder eine vermeidbare Verletzung eines Teilnehmers) nicht eintritt. Daraus ergibt sich, dass der Be-

treuer/Begleiter Gefahren von Leib und Leben seiner Teilnehmer abwenden muss. Unterlässt er dies, obwohl er die Möglichkeit dazu hat, und kommt ein Reisetilnehmer zu Schaden, so liegt unter Umständen eine Straftat vor, z. B. fahrlässige Körperverletzung. Das OLG Köln hat beispielsweise klargestellt, dass ein Lehrer bei einem Schulausflug ein **Beschützergarant** gegenüber den Schülern ist (OLG Köln NJW 1986, 1947 f). Das OLG Köln hat in diesem Fall die Lehrerin wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, § 222 StGB, nachdem eine 14-jährige Schülerin anlässlich eines Badeausflugs an einen Baggersee in diesem ertrunken war, nachdem sie in der Mitte des Sees von der Luftmatratze fiel. Das Mädchen konnte nicht gut schwimmen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Auswahl des Baggersees für einen Ausflug mit 26 Kindern pflichtwidrig war. Das plötzliche Abfallen des Seeuntergrundes und wechselnde Strömungen waren kein geeigneter Ort, einen Schulausflug mit Jugendlichen zu unternehmen, die bekanntermaßen nicht alle gute Schwimmer waren. (Hinzu kam in diesem Fall, dass die durch die Lehrerin eingeholte Einverständniserklärung, welche die Schülerin vorlegte, gefälscht war. Hierauf kam es aber aus der Sicht des Gerichts nicht an.)

Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Garantenstellung vertraglich nicht aufgehoben oder „ausgehebelt“ werden kann.

2. DIE AUFSICHTS- UND FÜRSORGE-PFLICHT VON BETREUERN UND REISE-VERANSTALTERN BEI JUGENDREISEN

Eine gesetzliche Legaldefinition für die Aufsichtspflicht gibt es nicht. Gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht.

2.1 Begriffsbestimmungen

Unter der Aufsichtspflicht ist die Pflicht zu verstehen, Kinder und Jugendliche in einer Art und Weise zu beaufsichtigen, so dass sie

- sich nicht selbst schädigen,
- durch Dritte nicht geschädigt werden und
- ihrerseits Dritte nicht schädigen (vgl. Abbildung 2).

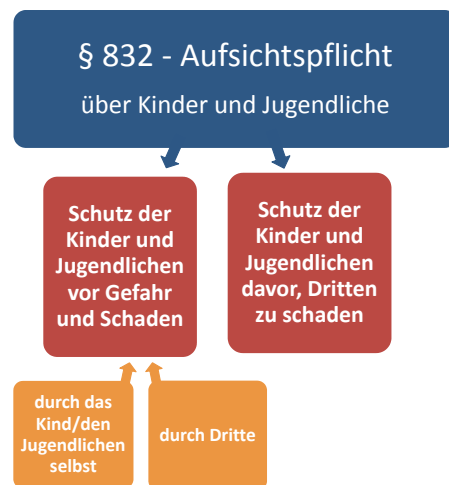


Abbildung 2:
Definition für die Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht bezweckt damit zum einen den Schutz des Minderjährigen selbst vor jeder Art körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger und seelischer Schäden oder Sachschäden, die ihnen durch sich selbst oder durch Dritte zugefügt werden können und zum anderen den Schutz der Allgemeinheit vor Schäden, die durch den Minderjährigen verursacht werden können.

Grundsätzlich kann Art und Umfang der Aufsichtspflicht nicht automatisch am Alter eines Minderjährigen festgemacht werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die persönliche Entwicklung des Einzelnen keine automatischen Rückschlüsse auf das Alter – und umgekehrt – zulässt.

2.2 Die Grenze zwischen gesetzlicher und vertraglicher Aufsichtspflicht

Die gesetzliche Aufsichtspflicht außerhalb des Schulrechts ergibt sich zum einen aus § 1626 BGB (Elterliche Sorge) und § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen). Die Aufsicht ist im familienrechtlichen Sinne Teil der Personensorge, die grundsätzlich den Eltern obliegt, aber durch Vertrag auch auf Dritte übertragen werden kann.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) 1 Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). 2 Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) 1 Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. 2 Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) 1 Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. 2 Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht stellt in Deutschland nach § 171 StGB eine Straftat dar. Hierunter fallen allerdings nur Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht kann zum einen durch eine Vielzahl an gröblich schädigenden Handlungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder aber auch durch eine einzelne, schwerwiegende Handlung erfolgen. Dazu gehören schlechte hygienische Verhältnisse, mangelhafte Bekleidung, schlechte gesundheitliche Versorgung, Misshandlung, schlechte Vorbildfunktion durch einen kriminellen Lebenswandel oder Alkoholismus.

Die Aufsichtspflicht, als Teil der Fürsorgepflicht, kann kraft eines Vertrages auf Dritte übertragen werden, so z. B. dann, wenn der Minderjährige oder dessen Eltern für ihn einen Reisevertrag abschließen. An das Zustandekommen eines solchen Vertrages sind keine strengen Anforderungen zu stellen, insbesondere muss über die Übertragung von Aufsichtspflichten auch nicht ausdrücklich gesprochen werden. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt (BGH NJW 1968,1874). Die Aufsichtspflicht endet erst mit der Volljährigkeit, also dem 18. Geburtstag, ist jedoch bei Jugendlichen über 16 Jahren nur noch stark eingeschränkt notwendig.

Schließen die Eltern oder der Jugendliche mit Genehmigung der Eltern einen Reisevertrag über die Teilnahme an einer Jugendreise ab, so geht der Reiseveranstalter dabei eine gewisse Aufsichtspflicht ein. Der Betreuende wiederum ist mittels Dienstvertrag oder ggf. durch ein Ehrenamt (z. B. im Rahmen von kirchlich organisierten Jugendfreizeiten) mit dem Reiseveranstalter verbunden und übernimmt somit temporär die Aufsichtspflicht über den Reiset Teilnehmer. Zum Teil setzen Veranstalter auch schon minderjährige Jugendliche als (Nachwuchs-)Teamer ein. Grundsätzlich können auch Minderjährige Aufsichtspflichten übernehmen. In diesen Fällen ist aber eine Genehmigung der Eltern des minderjährigen Reisebegleiters erforderlich.

2.3 Umfang und Grad der Aufsichtspflicht

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufsichtspflicht finden sich, wie bisher dargestellt, vor allem im JuSchG, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem StGB. Der genaue Umfang der Aufsichtspflicht ist nicht genauer definiert.

Zum Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht hat der BGH (Urteil vom 20. 03. 2012 - VI ZR 3/11) allgemein ausgeführt:

„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung

nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.“

Daraus folgt für Reiseveranstalter und Betreuer von Jugendreisen, die vertraglich die Aufsichtspflicht übernehmen, dass es zu den elementaren Pflichten gehört, sich vorab über die persönlichen Umstände der Teilnehmer und der Besonderheiten der Umgebung in der Zieldestination zu informieren. In aller Regel trifft der Veranstalter hierzu schon vor Reisebeginn umfassende Vorbereitungen. Es obliegt aber in jedem Fall den Betreuern, sich dieser gesammelten Informationen zu bedienen und sie auch zu beachten. Insbesondere sollten die Betreuer durch ihre Auftraggeber, die Reiseveranstalter gut und regelmäßig geschult werden.

Es gibt Träger und Vereine, die originäre Arbeit in der Kinder- und Jugendpflege leisten und u.U. parallel durch die Veranstaltung von Jugendfreizeiten oder Ausflügen als Reiseveranstalter auftreten. Der § 72a SGB VIII fordert für Beschäftigte solcher Institutionen die Vorlage eines sog. erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zum Schutze der Kinder und Jugendlichen insbesondere vor sexuellen Straftaten. Auch klassische Jugendreiseveranstalter sollten sich damit auseinandersetzen, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll und notwendig ist, um die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft über bestimmte, aber nicht über alle Straftaten einer Person. Straftaten gegen die

- sexuelle Selbstbestimmung,
- körperliche Unversehrtheit und
- persönliche Freiheit

sind aufgeführt. Auch Strafen etwa wegen einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, exhibitionistischer Handlungen, Zuhälterei und andere sind im erweiterten Zeugnis vermerkt. Die Beantragung des einfachen oder erweiterten Führungszeugnisses kann auch online erfolgen. Das erweiterte Führungszeugnis kann mittlerweile online auf dem Online-Portal des Bundesamtes für Justiz (www.fuehrungszeugnis.bund.de) beantragt werden. Die Bearbeitung dauert wenige Tage.

Insgesamt lässt sich der Umfang der Aufsichtspflicht nicht genau definieren, da er zu einzelfallabhängig ist. Folgende Grundsätze können jedoch festgehalten werden:

- Je jünger die Teilnehmer sind, desto größer sind die Anforderungen, die an die Aufsichtspflicht gestellt werden.
- Teilnehmer sind nicht nur nach ihrem Alter, sondern auch nach ihrer geistigen Entwicklung zu beurteilen. So können auch 16-Jährige noch sehr unselbstständig sein, was eine gesteigerte Aufmerksamkeit erfordert.
- Teilnehmer, die schon durch Undisziplinertheiten oder Regelverstöße aufgefallen sind, gilt es besonders zu beobachten.
- Auch die Gruppengröße hat Auswirkungen auf den Grad der Aufsichtspflicht. Je größer die von einem einzelnen Betreuer zu betreuende Gruppe ist, desto geringer fällt die Aufsicht für den einzelnen zu Betreuenden aus.
- Bei der Beaufsichtigung der Teilnehmer ist Rücksicht auf die äußeren Umstände, die Art der Tätigkeit und die Umgebung zu nehmen.

So ist bei einer Nachtwanderung intensiver zu beaufsichtigen, als bei einer Wanderung am Tage. Bei jeglichen Aktivitäten, die gefahrträchtig sind (z. B. Baden, Klettern), ist gesteigerte Aufmerksamkeit geboten. Insgesamt sollten Betreuer auch nur Aktivitäten anbieten, die den eigenen Fähigkeiten entsprechen.

Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht dürfen dabei nicht derart überspannt werden, dass die freie Entfaltung der Jugendlichen gefährdet wird. Auch wenn in anderen europäischen Rechtsordnungen schärfere Anforderungen gelten, muss der Hinführung des Minderjährigen zum eigenverantwortlichen Handeln Rechnung getragen werden. Dies gilt es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

2.4 Die Haftung des Aufsichtspflichtigen

Wie oben erläutert ergibt sich die gesetzliche Aufsichtspflicht aus den §§ 1626 BGB ff. (Elterliche Sorge) und § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen). § 832 BGB ist dabei die einzige gesetzliche Regelung Schäden betreffend, welche Dritten (andere Teilnehmer der Gruppe oder Unbeteiligte) von dem Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden.

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Für den Jugendreiseveranstalter bedeutet dies, dass derjenige, der auf der Reise durch eine vertragliche Pflicht die Aufsichtspflicht über die reisenden Jugendlichen innehält (z. B. der Reiseleiter, Erzieher, Jugendleiter), für Schäden haftbar gemacht werden kann, die durch zu Beaufsichtigende herbeigeführt worden sind. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung.

Ob im Einzelnen die Aufsichtspflicht des Betreuenden/Reiseveranstalters als verletzt gilt (siehe 2.3), ist im Zweifel eine Frage, die im Streitfall durch die Gerichte auszulegen und zu bewerten ist.

Die „3 Gebote“ der Aufsichtspflicht

<p>1.</p> <p>Aufsichtspflichtige Personen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.</p>	<p>2.</p> <p>Aufsichtspflichtige Personen müssen wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.</p>	<p>3.</p> <p>Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.</p>
--	--	--

Abbildung 3:
Die drei Gebote der Aufsichtspflicht

Fallbeispiele aus der Rechtsprechung:

Aufsichtspflicht im Pfadfinderlager

„Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.“

(LG Landau i. d. Pf., Urteil vom 16. 6. 2000 - 1 S 105/00)

Umfang der Aufsichtspflicht von Betreuern eines Ferienlagers

„Ein Organisationsverschulden liegt nicht bereits darin, daß mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit ehrenamtliche Personen betraut werden. Es genügt, wenn die ehrenamtliche Hilfe von verantwortungsbewussten, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Erwachsenen ausgeübt wird; pädagogische Schulung ist nicht zwingend erforderlich.“

Die Betreuer eines Ferienlagers erfüllen ihre Aufsichtspflichten über Kinder und Jugendliche im Alter von 11 – 15 Jahren, wenn sie Verhaltensregeln (Lagerregeln) aufstellen und deren Einhaltung kontrollieren, auf Befolgung der Regeln ernsthaft bestehen und bei Regelverstößen die vorgesehenen Strafmaßnahmen durchsetzen.“

„Das Verlassen des Lagerplatzes durch die anvertrauten Kinder und Jugendliche begründet keine Aufsichtspflichtverletzung, solange sich die Aufsichtspflichtigen über das Tun und Treiben einen groben Überblick verschaffen und kein konkreter Anlass zu besonderer Vorsorge besteht.“

Die Anordnung „Verlassen des Lagerplatzes nur mit Betreuer oder in kleinen Gruppen nach Abmeldung und Rückkehr bis 22 Uhr“ genügt i. d. R. den Anforderungen.“

(OLG Hamm, Urteil vom 7. 12. 1993 - 9 U 95/93)

Zur Haftung bei vertraglich übernommener Aufsichtspflicht über einen Minderjährigen im Straßenverkehr

„Eine schuldhaftige Verletzung einer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für einen 15¼ Jahre alten Schüler, der in Südfrankreich auf dem

Heimweg zum Zeltlager auf der Fahrbahn angefahren wird, liegt nicht vor, wenn der Aufsichtspflichtige davon ausgehen durfte, dass der Jugendliche aufgrund seines Alters und seiner bekannten Zuverlässigkeit nicht zu Schäden kommen werde.

Bei fast 16-jährigen Gymnasiasten ist davon auszugehen, dass sie sich auch unter erschwerten Umständen im Straßenverkehr zurechtfinden.“

(OLG Stuttgart, Urteil vom 26. 9. 1985 - 7 U 262/84)

[Der BGH hat die Revision des Kl. mit Beschluss vom 27. 5. 1986 - VI ZR 266/85 - nicht angenommen.]

Zur Haftung eines Jugendreiseveranstalters bei einer Verletzung eines Teilnehmers durch einen anderen Teilnehmer mit der Axt

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16. 10. 2007, Az. 2 O 228/07)

Fazit:

Je älter der Jugendliche, umso geringer sind die Aufsichtspflichten, allerdings gilt dies nur bei vorliegender Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen, von welcher nicht bedenkenlos ausgegangen werden kann.

Konkrete Weisungen, Nachfragen, Kontrollen und Sanktionen im Falle des Fehlverhaltens sollten bei jeder Art der Jugendreise erfolgen, jedoch dem Alter der Jugendlichen, der Zusammensetzung der Gruppe und der Reiseart jeweils angepasst sein.

2.5 Die Vermeidung von Haftung durch den Reiseveranstalter / Informationspflichten

Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte durch den Reiseveranstalter Folgendes beachtet werden:

- Schon vor Reisebeginn sind wichtige Informationen über die Teilnehmer einzuholen, die Art und Umfang der Betreuung der Teilnehmer beeinflussen könnten. Dazu gehören sowohl personenbezogene Daten als auch Genehmigungen zu bestimmten Aktivitäten. Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass die Betreuer Kenntnis über alle wichtigen Informationen erlangen (vorhandene Krankheiten, Behinderungen, regelmäßige Medikamenteneinnahmen, Allergien, die Fähigkeit zu schwimmen, sonstige sportlichen Fähigkeiten bzw. Einschränkungen (z. B. Radfahren, Klettern, Reiten, lange Wanderungen), Notfallnummern der Eltern ggf. auch des behandelnden Arztes.
- Weiterhin sollten ggf. Genehmigungen für besondere Aktivitäten oder auch das Ausgehen in Kleingruppen ohne Betreuer erfolgen. Dazu werden zu meist sog. Einverständniserklärungen von den Eltern ausgefüllt, die spätestens bei Reiseantritt vorliegen sollten. Zum Beispiel:

„Mein/ unser Kind darf die Herberge ohne Betreuer in kleinen Gruppen nach Abmeldung selbstständig und bei vereinbarter Rückkehr bis 22 Uhr verlassen.“

„Mein/ unser Kind darf an folgenden sportlichen Aktivitäten teilnehmen ... Über die Gefahren dieses Sports haben wir mit unserem Kind gesprochen ... auch haben wir das Tragen eines Schutzhelms mit unserem Kind vereinbart.“

„Mein/ unser Kind hat die Erlaubnis, ... zu besuchen. Über das in Spanien herrschende Alkoholverbot unter 18 Jahren haben wir unser Kind aufgeklärt.“

Aber Achtung! Eine vorliegende Einverständniserklärung entbindet den verantwortlichen Betreuer nicht davon, sich selbst einen Eindruck von den jeweiligen Fertigkeiten seiner ihm anvertrauten Reisenden zu verschaffen.

- Zu beachten sind mögliche Besonderheiten am Urlaubsort, die besondere Gefahrenquellen darstellen. Diesbezüglich können dann Hinweispflichten bestehen, die der Betreuende gegenüber dem Teilnehmer hat. Verläuft vor dem Hotel eine vielbefahrene Straße, so ist durch die Betreuer auf die Gefahren oder auf die Möglichkeiten einer alternativen Überquerung hinzu-

weisen. Viele Veranstalter weisen schon im Rahmen der Schulung bei den Zielgebietsinformationen auf die Besonderheiten am Reiseort hin.

- Führt die Reise an einen für alle Betreuer noch unbekanntem Ort, ist gleich zu Beginn auszukundschaften, wo sich ggf. besondere Gefahrenquellen befinden. Ebenso ist auch die Unterkunft auf mögliche Sicherheitsrisiken zu untersuchen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Schließlich gehört es auch zu den Aufgaben der Betreuer vor Ort, sich über Ärzte vor Ort und Notrufnummern zu erkundigen, damit im Notfall schnell Hilfe angefordert werden kann.
- Die Aufsichtsperson muss geeignete Rettungsmaßnahmen einleiten können. Sie hat die Pflicht, die eigene Rettungsfähigkeit immer wieder zu aktualisieren. Im besten Fall haben alle Betreuer an einer Erste-Hilfe-Schulung teilgenommen.
- Die Betreuer sollten Verhaltensregeln aufstellen und deren Einhaltung kontrollieren, auf die Befolgung der Regeln ernsthaft bestehen und bei Regelverstößen die vorgesehenen Sanktionen (Elterninfo, Ausschluss von Programmpunkten) durchsetzen.

3. PROBLEMFÄLLE FÜR AUFSICHTS- ALS AUCH FÜRSORGEPLICHT

3.1 Alkohol (gesetzl. Bestimmungen), § 9 JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Für den Alkoholverwerb in Deutschland gilt, dass Bier und Wein ab 16 Jahren konsumiert werden dürfen. Zu beachten ist aber, dass Jugendliche u. U. keine Erfahrung mit Alkohol haben und so, Alkoholvergiftungen, Verletzungen an der eigenen Person, Dritten oder Sachbeschädigung Folge eines Alkoholrausches sein können. Besondere Vorsicht ist beim Kauf von Alkohol und Spirituosen in südosteuropäischen Ländern geboten. Im Jahre 2009 sind beispielsweise zwei Jugendliche nach dem Verzehr von billigem und mit Methanol „gepanschtem“ Alkohol in der Türkei auf einer Klassenreise gestorben.

Fälle aus der Rechtsprechung zum Thema Aufsichtspflicht und Alkohol:

„Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es (im vorliegenden Fall) erfordert, dass ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt worden ist, reicht hierfür nicht aus. Dazu wären auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingekehrt war.“

(OLG Hamm, Urteil vom 21. 12. 95 / 6 U 78/95)

In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde ein Schachverein durch eine 15-jährige Teilnehmerin einer Jugendreise, welche anlässlich eines Schachturniers durchgeführt wurde, auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Teilnehmerin hatte sich erhebliche Verletzungen durch einen alkoholbedingten Fenstersturz zugezogen. Für die Dauer des Turniers wurden die auswärtigen Teilnehmer, darunter auch die Klägerin zur Übernachtung im Internat eines Gymnasiums untergebracht. Die jugendlichen Teilnehmer, darunter auch die Klägerin, konsumierten in einer Nacht in deren Zimmern in erheblichem Umfang Alkohol, u. a. Bacardi und Tequila, gemischt mit Cola. Im weiteren Verlauf der Nacht kletterte die Klägerin in alkoholisiertem Zustand aus dem Fenster ihres Zimmers auf ein davor befindliches Vordach. Einige Meter vom Fenster entfernt stürzte sie von dem Vordach 5,80 m tief ab auf einen gepflasterten Freisitz. Dabei erlitt sie Brüche an Kiefer, Zähnen und Handgelenk. (Das OLG hat jedoch auch klargestellt, dass nicht alle auf jugendtypischen Unverstand zurückzuführenden Schäden durch Kontrollen verhindert werden können, und dass es durchaus denkbar gewesen wäre, dass die Klägerin sich still und heimlich mit verbotswidrig eingeschmuggeltem Alkohol betrunken hätte. So lag der Fall hier aber nicht).

Das Amtsgericht Duisburg entschied hingegen:

„[...] Die Tatsache, dass die Klägerin ihren Sohn beaufsichtigen musste, damit dieser keinen Alkohol zu sich nimmt, ist kein Reisemangel im Sinne des § 651 c Abs. 1 BGB. Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass an Minderjährige keine hochprozentigen Alkoholika ausgedient werden dürfen. Die Aufsichtspflicht der Klägerin für ihren minderjährigen Sohn ergibt sich jedoch aus dem Gesetz (§1626 BGB). Die Beklagte hat durch den Reisevertrag keine Aufsichtspflicht für den Sohn übernommen, so dass hier kein Fehler der Reise zu erkennen ist. Es ist die gesetzliche und natürliche Pflicht der Klägerin, ihren Sohn dahingehend zu erziehen, dass er nicht bis zur Besinnungslosigkeit Alkohol zu sich nimmt. Diese Pflicht hat die Beklagte auch durch den Hinweis im Prospekt, dass kein Alkohol an Minderjährige ausgedient werde, nicht übernommen. Der Hinweis soll lediglich das All-Inclusive-Angebot begrenzen, jedoch keine Aufsichtspflicht übernehmen.“

(AG Duisburg, Urteil vom 1. 10. 2008, Az 27 C 1039/08)

Hier buchte die Klägerin eine Pauschalreise (All inclusive) für sich und ihren minderjährigen Sohn. Der Reiseveranstalter hat in seinem Prospekt darauf

hingewiesen, dass kein Alkohol an Minderjährige ausgeschenkt werde. Dennoch war es dem 16-Jährigen möglich, im Hotel Alkohol zu erhalten und diesen in unkontrollierten Mengen zu sich zu nehmen. Da hier keine Jugendreise gebucht worden ist, schuldete der Reiseveranstalter nach Auffassung des Gerichts auch keine Betreuung oder Aufsicht und hat die Klage der Mutter auf Preisermäßigung abgelehnt.

Die unterschiedlichen Entscheidungen machen deutlich, dass es für die Haftung des Veranstalters maßgeblich darauf ankommt, ob es sich um eine Jugendreise oder eine klassische Pauschalreise handelt. Bei einer Jugendreise ist ein gewisses Maß an Aufsicht auch was den Umgang mit Alkohol betrifft, generell als eine geschuldete Reiseleistung anzusehen. Aus diesen Gründen ist es für Reiseveranstalter und Betreuer von Jugendreisen unabdingbar, klare Regeln zu formulieren, deren Einhaltung zu kontrollieren und Konsequenzen im Fall eines Regelverstößes anzudrohen und durchzusetzen. Im besten Fall sollten formulierte Verhaltensregeln auf den Reisen ggf. mit Verweis auf die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Zielgebiet schriftlich auch schon vor Reisebeginn mit den Reiseunterlagen erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass auch die Erziehungsberechtigten vor Reisebeginn mit ihren Kindern die Thematik erörtern.

Nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über in Europa geltende Regelungen in Bezug auf das Mindestalter von Jugendlichen zum Ausschank und Verkauf von Alkohol und Spirituosen.

Land	Konsum			Verkauf		
	Bier	Wein	Spirituosen	Bier	Wein	Spirituosen
Schweiz ¹	16	16	18	16	16	18
Deutschland	16	16	18	16	16	18
Österreich ²	16	16	18	16	16	18
Frankreich ³	18	18	18	18	18	18
Italien ⁴	18	18	18	18	18	18
Irland ⁵	18	18	18	18	18	18
Großbritannien ⁶	18	18	18	18	18	18
Norwegen	18	18	20	18	18	20
Schweden ⁷	18	18	18	18	20	20
Türkei	18	18	18	18	18	18
Spanien ⁸	18	18	18	18	18	18

¹ In der Schweiz haben die einzelnen Kantone eigene Regelungen zum Jugendschutz. Diese Tabelle gibt einen Überblick über die kantonalen Rechtsvorschriften im Bereich des Jugendschutzes: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-alkoholpraevention/alkoholpraevention-kantone/jugendschutz.html>

Hier finden sich detaillierte Angaben zu den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Kantone: www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-alkoholpraevention/alkoholpraevention-kantone.html

² Österreich hat den Jugendschutz auf Landesebene geregelt, weswegen es je nach Region sinnvoll ist, sich die entsprechenden Landesgesetze noch einmal anzusehen. Informationen gibt es u. a. unter: <http://www.alk-info.com/index.php/kinder-jugendliche-hm/283-jugendschutzgesetz-alkopops-alkohol-ausgang>. Tabelle über die Regelungen des Alkoholkonsums in Österreich: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740250.html

³ Minderjährige dürfen ausschließlich alkoholfreie Getränke konsumieren. Jedoch ist es Minderjährigen ab 16 Jahren gestattet, im Beisein der Eltern oder Großeltern bzw. eines Erziehungsberechtigten Alkohol zu konsumieren. Quelle: de.ambafrance.org/Jugendschutzbestimmungen-in-Frankreich

⁴ In Italien wurde die Altersgrenze für Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken am 13.09.2012 von 16 auf 18 erhöht. In Italien wird von alkoholhaltigen Getränken im Allgemeinen gesprochen, ein Unterschied zwischen hochprozentigen und bier- bzw. schaumweinhaltigen Getränken ist nicht zu erkennen. Mit der Gesetzesänderung traten außerdem Geldbußen bis zu 2000 € für Verstöße in Kraft.

⁵ Es gibt keine Unterscheidung nach Alkoholgehalt. Quelle: www.protection-of-minors.eu/de/country/#answer5

⁶ Der Verkauf und Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren ist verboten. Jedoch ist der Konsum von Bier, Wein oder Cider in Restaurants und Bars mit einer Mahlzeit ab 16 Jahren gestattet, wenn eine Person über 18 Jahren die Bestellung aufgibt. Der Verkauf von Likörpralinen und anderen Lebensmitteln, die Alkohol beinhalten, ist an Personen unter 16 Jahre verboten. Quelle: www.protection-of-minors.eu/de/country/GB

⁷ Der Verkauf von alkoholischen Getränken mit mehr als 3,5 Vol.-% ist nur in Systembolaget-Geschäften (staatliches Alkoholmonopol) gestattet. Der Verkauf an Personen unter 20 Jahren ist verboten. Im Einzelhandel bzw. Supermarkt dürfen keine alkoholischen Getränke an Personen unter 18 Jahren verkauft werden. Außerdem dürfen dort nur solche mit maximal 3,5 Vol.-% Alkohol angeboten werden. Der Ausschank von Alkohol in Restaurants, Diskotheken und Bars an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Quelle: www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/alkohollag-20101622_sfs-2010-1622#K5%20Alkohollag; hejsweden.com/altersgrenzen-alkohol-in-schweden-kaufen

⁸ Das Mindestalter für den Alkoholkonsum wird von den einzelnen autonomen Regionen geregelt, liegt jedoch einheitlich bei 18 Jahren.

Unter diesem Link finden Sie die Jugendschutzbestimmungen für die europäischen Länder: <http://www.protection-of-minors.eu> (ein Projekt der BAJ – Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., 10178 Berlin, Tel. 030/400 40 300)

Abbildung 4:
Regelungen zu Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken in den europäischen Ländern

3.2 Tabak, § 10 JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt: Die Abgabe, der Verkauf und Weitergabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf Teenagern unter 18 Jahren nicht gestattet werden. Tabakwaren dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Kindern und Jugendlichen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Durch das „Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas“ vom 3. März 2016 wurde in § 10 das Wort „Tabakwaren“ durch „und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ ergänzt. Vor dem Hintergrund des Nichtraucherschutzes gelten in vielen europäischen Ländern strenge Richtlinien zum Rauchen an öffentlichen Plätzen und zur Abgabe von Tabakwaren, einhergehend mit hohen Geldstrafen. Die Betreuer haben rauchende Jugendliche darauf hinzuweisen. Ggf. gelten gesonderte Richtlinien des Reiseveranstalters oder des Beherbergungsbetriebes (z. B. Rauchverbot auf dem gesamten Gelände). In vielen Teilen der Welt dient ein öffentliches Rauchverbot auch der Vorbeugung von Waldbränden.

Um einem unkontrollierten Konsum von Tabakwaren entgegenzutreten, sollten auch hier klare Regeln und Konsequenzen kommuniziert werden. Da in Deutschland Minderjährigen der Erwerb und Konsum von Tabakwaren gesetzlich untersagt ist, hat der Reiseveranstalter dies auch vor und während der Reise den Jugendlichen immer wieder deutlich zu machen. Dennoch müssen auch hier bei Regelverstoß klare Sanktionen formuliert und angewandt werden. Z. B.: „Wer einmal beim Rauchen erwischt wird,

muss beim Abwasch helfen, wer ein zweites Mal erwischt wird, wird vom nächsten Ausflug ausgeschlossen und die Eltern werden informiert und wer ein drittes Mal raucht, wird nach Hause geschickt.“ Diese Verhaltensregeln sollten vor Beginn der Reise deutlich kommuniziert werden und mit den Jugendlichen besprochen werden.

Tabakwaren		
Land	Konsum	Verkauf
Deutschland, Frankreich ¹ , Italien, Irland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Türkei	18	18
Schweiz ²	16/18	16/18
Österreich ³	16	16
Belgien, Luxemburg	Keine Regelung	16

Abbildung 5: Regelungen zu Abgabe und Konsum von Tabakwaren im internationalen Vergleich

¹ Es gibt kein Gesetz, das Minderjährigen den Konsum von Tabakerzeugnissen verbietet, jedoch sind Verkauf und kostenlose Angebote von Tabakprodukten zum öffentlichen Gesundheitswesens an Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich verboten. Seit dem 01.01.2008 gilt in Frankreich ein absolutes Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, am Arbeitsplatz, in Gesundheitseinrichtungen, in Schulen und Universitäten sowie auch in Hotels, Restaurants und Diskotheken. Das Rauchverbot muss dabei klar gekennzeichnet sein. An gewissen Orten, z.B. in Betrieben, Bahnhöfen, Hotels oder Restaurationen ist die Einrichtung von Raucherräumen möglich, allerdings haben Jugendliche unter 18 Jahren hier keinen Zugang. In Schulen, Universitäten und Gesundheitseinrichtungen ist die Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen grundsätzlich untersagt; außerdem herrscht ein allgemeines Rauchverbot auf dem Gelände. Quelle: de.ambafrance.org/Jugendschutzbestimmungen-in-Frankreich

² Beim Tabak (Abgabealter) ist die Abgabe an Minderjährige in den Kantonen uneinheitlich geregelt. In den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Zug ist die Altersgrenze auf 18, in den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St Gallen, Solothurn, Thurgau, Uri, Wallis sowie Zürich ist das Abgabealter auf 16 festgelegt. In den vier Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Genf und Schwyz ist sie gar nicht eingeschränkt. Das neue Tabakproduktegesetz (welches 2019 in Kraft treten soll) sieht vor, dass schweizweit keine Tabakprodukte an Minderjährige abgegeben oder verkauft werden dürfen. Quelle: www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/regulierungen-suchtbereich/jugendschutz.html

³ Unter 16 Jahren ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak in der Öffentlichkeit verboten. Einzelne Bundesländer haben Regelungen zur Weitergabe von Tabak an Kinder und Jugendliche. Diese Tabelle listet die Regelungen in den Bundesländern auf: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740250.html

(Hauptquelle: Jugendschutz in Europa: www.protection-of-minors.eu/de/cat7.php – gehört zur Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz)

Zum Konsum von Drogen auf Jugendreisen gibt es überdies ein klares Urteil des Amtsgerichtes in Bonn, welches entschieden hat:

„Der Drogenkonsum von Teilnehmern einer Jugendreise berechtigt den Reiseveranstalter zu einer fristlosen Kündigung, wobei eine Abmahnung entbehrlich ist.“

(AG Bielefeld v. 13. 11. 1998 42 C 732/98)

3.3 Aufenthalt in Gaststätten, § 4 JuSchG

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

Die Betreuer haben Sorge dafür zu tragen, dass sich die Teilnehmer unter 16 Jahren nur in Begleitung oder zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit aufzunehmen, in Gaststätten aufhalten. Der Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 („auf Reisen“) ist eng auszulegen, das heißt, von dieser strengen Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Jugendlichen ihren Aufenthaltsort verlassen haben und am Zielort noch nicht angekommen sind.

3.4 Tanzveranstaltungen, § 5 JuSchG

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Jugendliche **unter 16 Jahren** dürfen öffentliche Tanzveranstaltungen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i. d. R. die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen (Ausnahmen gelten bei Tanzveranstaltungen, die ein anerkannter Träger der Jugendhilfe veranstaltet oder die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege). Die „Erziehungsbeauftragung“, ist im § 1 Abs. 1 Nr. 4 des JuSchG geregelt. Zu beachten ist, dass der der Erziehungsbeauftragte volljährig sein muss,

- der Erziehungsbeauftragte zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung ein Ansprechpartner ist,
- der Beauftragte verantwortungsvoll und seiner Aufgabe gewachsen ist. In Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter gelten für Kinder und Jugendliche keine zeitlichen Beschränkungen. Veranstalter von Diskotheken und deren Personal müssen in Zweifelsfällen das Alter von Gästen überprüfen. Das sollte bestenfalls bereits am Eingang erfolgen. Gleiches gilt für die Überprüfung von Erziehungsbeauftragten.

Zwar dürfen Jugendliche **über 16 Jahren** (nach dem deutschen Jugendschutzrecht) bis um 24 Uhr allein eine Discothek besuchen, jedoch sollte der Reiseveranstalter von Jugendreisen, sich diesbezüglich das schriftliche Einverständnis der Eltern im Vorfeld der Reise einholen. Weiterhin sollte er klare Regeln, was den Besuch der Discothek, die Uhrzeit der Rückkehr und die Art der Rückreise betrifft, mit den Reiseteilnehmern besprechen und dann auch überwachen. Im besten Fall begleitet ein Betreuender die Gruppe in die Discothek und sorgt auch für eine gemeinsame Rückkehr.

Das Amtsgericht Eggenfelden hat entschieden:

„Der Betreiber einer Discothek verletzt fahrlässig seine Aufsichtspflicht, wenn infolge erkennbarer Organisationsmängel Ausweiskontrollen am Eingang unterbleiben und deshalb Jugendliche unter 16 Jahren in die Discothek gelangen.“

(AG Eggenfelden, Urteil vom 7. 11. 2005 - 23 OWi 24 Js 27435/05)

Reiseveranstalter sollten sich jedoch nicht darauf verlassen, dass die Betreiber von Discotheken alle ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und eigene Verhaltensregeln aufstellen.

3.5 Filmvorführungen, § 11 JuSchG

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

Bei der eigenständigen Filmvorführung und auch bei der Teilnahme an öffentlichen Filmvorführungen im Rahmen der Reise, hat der Reiseveranstalter bzw. der Betreuende darauf zu achten, dass die vorgeführten Filme den Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle FSK entsprechen (FSK 16, FSK 18). Dabei ist darauf zu achten, dass ein im Ausland gezeigter Film anderen Richtlinien entsprechen könnte. Der Betreuende sollte sich in diesem Fall an die in Deutschland geltenden Regelungen halten.

3.6 Medizinische Notfälle und Medikamentenvergabe

Der Umgang bei Auftreten von medizinischen Notfällen oder Unfällen sollte regelmäßig Thema von Betreuerschulungen sein. Zunächst gilt es Ruhe zu bewahren, Aufgaben zu verteilen, Erste Hilfe zu leisten und die Campleitung sofort zu informieren und ggf. auch den Rettungsdienst. Reiseveranstalter sollten ein Maßnahmenpaket auf die jeweilige Reiseart abstimmen und die Betreuer entsprechend schulen. Es ist Betreuern grundsätzlich verboten, eigenmächtig Medikamente zu verabreichen. Dazu gehören auch gängige Medikamente wie Schmerztabletten, Brandsalben usw. Ein Arztbesuch oder eine Einweisung in ein Krankenhaus ist allerdings nur mit Einwilligung des Teilnehmers möglich. Weigern sich Teilnehmer, obwohl die Betreuer einen Arztbesuch für notwendig halten, sollten die Eltern informiert werden. Allerdings muss ein Betreuender einen Teilnehmer dann auch gegen seinen Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt. Dies hat das Landgericht Halle entschieden:

„Ein Betreuer einer Jugendgruppe muss eine erkrankte 15-jährige Reisende nur dann auch gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt.“

(LG Halle, 19. 4. 2002, 2 T 313/01)

Bei Arztbesuchen ist es auch erforderlich, dass personenbezogene Daten des Teilnehmers parat gehalten werden, damit die Ärzte entsprechend behandeln können. Weiterhin besteht die Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe. Für die Gabe von Medikamenten an Jugendliche gibt es keine gesonderten gesetzlichen Regelungen. Es ist von daher prinzipiell rechtlich zulässig und unbedenklich, dass die Eltern den Reiseveranstalter mit der Medikamentengabe betrauen. Häufig wird dies durch eine Elternerklärung explizit vor dem Aufenthalt der Reisetilnehmer abgefragt. Die reine Medikamentengabe ist keine medizinische Handlung im engeren Sinne, die nur von Ärzten, Heilpraktikern oder Krankenschwestern ausgeübt werden darf. Prinzipiell und insbesondere bei regelmäßig erforderlicher Medikamenteneinnahme sollte Folgendes vorab geklärt werden:

- die Verabreichungsform, Dosierung und Zeit,
- Information über Risiken,
- die Lagerung,

- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen.

Ebenso sollte die Vereinbarung über die Medikamentengabe schriftlich erfolgen und von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

3.7 Hygiene

Auch wenn es sich bei den Reisenden „schon“ um Jugendliche handelt, sollte immer noch darauf geachtet werden, dass sich die Teilnehmer regelmäßig waschen, die Zähne putzen und die Kleidung wechseln. Hinweise auf mangelnde Hygiene sollten aber immer im Vieraugengespräch erfolgen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gerade bei der Unterbringung in Gruppenunterkünften Krankheiten durch mangelnde Hygiene entstehen und verbreitet werden können. So sollte ebenfalls darauf geachtet werden, dass bereits erkrankte Reisetilnehmer ggf. von der Gruppe gesondert betreut und untergebracht werden. Bei dem Verdacht des Auftretens von Bettwanzen o.ä. Ungeziefer sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten (Zimmerwechsel, etc.).

3.8 Ernährung

Bei Jugendreisen ist die Verpflegung meistens Bestandteil der Reiseleistungen. Der Betreuende hat also auch dafür zu sorgen, dass die geschuldeten Mahlzeiten angeboten werden. Darüber hinaus ist es aber auch seine Aufgabe, darauf zu achten, dass minderjährige Teilnehmer regelmäßig Speisen und Getränke zu sich nehmen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass genug (Alkoholfreies) getrunken wird, vor allem in wärmeren Ländern. Der Betreuende muss auch dafür Sorge tragen, dass die für die Verpflegung Verantwortlichen Kenntnis über Allergien oder ideologische und religiöse Einschränkungen der Teilnehmer in Bezug auf die Verpflegung erhalten. Hierunter fallen z. B. Zöliakie, Laktose-Intoleranz, koscheres und muslimisches Essen oder vegane Kost.

3.9 Mobbing

Es bleibt nicht aus, dass Jugendliche am Rand einer Gruppe stehen und von anderen Teilnehmern gehänselt werden. Solche Teilnehmer bedürfen eines besonderen Schutzes durch die Betreuer. Der gesamten Gruppe ist in solchen Fällen zu verdeutlichen, dass derartiges Verhalten seitens der Betreuer nicht geduldet und ggf. entsprechend geahndet wird.

3.10 Geschlechtsverkehr und das Sexualstrafrecht

Jugendliche, insbesondere im Alter von 16 – 18 Jahren befinden sich in einem Entwicklungsstadium, in welchem sie ihre Sexualität entdecken. Gerade auf Urlaubsreisen ohne Eltern, bietet sich den Jugendlichen Gelegenheit dazu. Für den Reiseveranstalter enthält diese Thematik zwei wichtige Aspekte: zum einen stellt sich die Frage, wie mit sexuellen Beziehungen zwischen Teilnehmern umgegangen werden soll und zum anderen können sich auch sexuelle Beziehungen zwischen Teamer und Teilnehmer entwickeln. Hier gilt zunächst vom Gesetz her:

Jugendliche im Alter ...

... **bis 14 Jahre:** Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr sind Kinder und unterstehen einem besonderen Schutz. Personen, die älter als 14 Jahre sind, dürfen keine sexuellen Handlungen mit oder vor ihnen (oder auch nicht mit Dritten) ausführen.

... **zwischen 14 und 16 Jahren:** Jugendliche über 14 Jahren bekommen vom Gesetzgeber bereits eine gewisse Eigenverantwortlichkeit zugestanden. Sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen mit Jugendlichen unter 16 Jahren sind strafbar (§ 174 StGB), es wird jedoch ebenfalls das Verhalten des Jugendlichen dabei berücksichtigt, was sich ggf. strafmildernd auswirken kann (§ 174 StGB Abs. 5). In diesen Fällen kann gemäß § 174 StGB Abs. 5 von Strafe abgesehen werden, wenn das Unrecht gering ist. Das bedeutet, es darf kein Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses vorliegen.

Das Ermöglichen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist zu verhindern.

... **ab 16 Jahre:** Im Alter von 16 bis 18 Jahren sind die Jugendlichen zwar schon selbst in der Lage zu entscheiden, ob und mit wem sie sexuelle Handlungen ausüben möchten, werden aber weiterhin vor Personen geschützt, zu denen sie in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Es dürfen keine sexuellen Handlungen von Jugendlichen mit unter 16-Jährigen geduldet werden. Zum einen macht sich der Jugendleiter strafbar, weil er es zugelassen hat, zum anderen der Jugendliche über 16 Jahre selbst. Eine intime Beziehung zwischen einem 16- bis 17-jährigen Jugendlichen zu Gleichaltrigen oder zu einem Erwachsenen (z. B. Jugendleiter/-in) wäre zulässig, außer wenn ein Abhängigkeitsverhältnis (Machtstellung) unterstellt werden kann und die sexuellen Handlungen unter Zwang (Nötigung) erfolgten.

Der § 177 StGB wurde zum 10.11.2016 reformiert und beinhaltet neben der Vergewaltigung und Nötigung auch das sexuelle Ausnutzen sonstiger Umstände. „Nein heißt Nein.“ Nach dem neu geschaffenen Straftatbestand des Sexuellen Übergriffs in § 177 Abs. 1 StGB, wird nunmehr auch Derjenige bestraft, der

„gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt“.

Hiermit wurde ein Straftatbestand für die Fälle geschaffen, in denen sich der Täter bewusst über den erklärten oder zumindest erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt und damit in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Opfers eingreift. Das Sexualstrafrecht sollte immer Thema auch von Betreuerschulungen sein, damit diese bei entsprechenden Verdachtsmomenten einschreiten und angemessen reagieren können.

Fazit:

1. Jede sexuelle Handlung an/vor Kindern unter 14 Jahren ist strafbar.
2. Sexuelle Handlungen bzw. das Vorschubleisten mit unter 16-Jährigen sind strafbar.
3. Auch sexuelle Handlungen mit über 16-Jährigen können strafbar sein.

Engere Kontakte zwischen Jugendgruppenleitern und Teilnehmern sollten ganz unterbleiben. Bei engeren Kontakten zwischen den Teilnehmern sollte der Betreuende einschreiten. Die Umsetzung sexualpädagogischer Ansätze sollte nur nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen, denn die sexuelle Aufklärung obliegt dem Elternhaus.

3.11 Social Media/Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte sind ein heikler Bereich im Social Media Bereich. Schnapshots oder Videos mit der Kamera oder dem Handy, angefertigt durch die Betreuer oder die Teilnehmer von- und untereinander, können via Mail, MMS und Facebook schnell verbreitet werden. Dieses Verhalten steht im Widerspruch zu den berechtigten Schutzinteressen jedes einzelnen Teilnehmers. Maßgeblich für das Veröffentlichungsrecht ist das „Recht

am eigenen Bild“ (seit 1907 geregelt in §§ 22 ff. KunstUrhG [KUG]). Dieses Recht gewährt dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person geht.

§ 22 KUG: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...“*

Hierauf sollte der Betreuende hinweisen und im Zweifelsfall auch eingreifen, wenn er Rechtsverletzungen beobachtet. Sollte der Veranstalter von Jugendreisen Bildmaterial zu eigenen Werbezwecken nutzen wollen, gilt Folgendes:

- Die Zustimmung der abgebildeten oder gefilmten Personen vor Verwendung des Materials einholen (schriftlich).
- „Versteckte Zustimmung“ in den AGB von Reiseveranstaltern ist nicht ausreichend, da dies so genannte „Überraschende Klauseln“ und damit unwirksam sind.

4. BESONDERHEITEN BEI REISEN INS AUSLAND

4.1 Beachtung der landesspezifischen Gesetzgebung

In keinem europäischen Land ist der Jugendschutz so einheitlich und genau geregelt, wie in Deutschland. Die verschiedenen Bestimmungen tauchen in den jeweiligen Urlaubsländern in verschiedenen Gesetzen auf und sind zum Teil auch regional unterschiedlich. Nachfolgend sollen beispielhaft Besonderheiten in einigen Ländern aufgeführt werden.

4.2 Exemplarische Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen

4.2.1 Spanien

- Die Anwesenheit in speziellen Gaststätten, worunter etwa Diskotheken, Tanz und Festsäle und ähnliche Einrichtungen zu verstehen sind, in denen alkoholische Getränke verkauft werden, ist Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt. Sollte es sich jedoch um eine spezielle Veranstaltung für Jugendliche handeln, die als solche bezeichnet und zeitlich begrenzt ist, dürfen Minderjährige ab 14 Jahren daran teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass kein Alkoholkonsum möglich ist. Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten ist gesetzlich nicht geregelt, so dass Minderjährige sich in der Regel dort aufhalten dürfen. Sie sollten jedoch von einer erziehungsberechtigten oder mit der Aufsicht beauftragten volljährigen Person begleitet werden.

Quelle: <https://spanien.diplo.de/blob/2104272/db4ff739e1bb80148151a3e3093aa8cb/dd-einreise-von-minderjaehrigen-data.pdf>; <https://www.bmeia.gv.at/oeb-madrid/service-fuer-buergerinnen/allgemein/rechtliche-informationen/jugendschutz>

- Der Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist verboten. Abweichungen gibt es in einigen wenigen Autonomen Regionen.
Quelle: <https://www.bmeia.gv.at/oeb-madrid/service-fuer-buergerinnen/allgemein/rechtliche-informationen/jugendschutz/>. Minderjährige dürfen Tabak auch nicht an einem Automaten erwerben. (Quelle: <https://spanien.diplo.de/blob/2104272/db4ff739e1bb80148151a3e3093aa8cb/dd-einreise-von-minderjaehrigen-data.pdf>)
- Das Rauchen in öffentlichen Räumen, Krankenhäusern, Flughäfen, Bahnhöfen und Gastbetrieben (Ausschankfläche unter 100 qm) ist verboten.

- Der Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit ist z.T. verboten und unter Strafe gestellt.
- Es gibt für 14- bis 18-Jährige spezielle Richtlinien in den unterschiedlichen Regionen.
- Ab 18 Jahren ist der Alkoholkau und -konsum gestattet.

4.2.2 England

- Der Aufenthalt in Bars ist erlaubt, wenn die Jugendlichen über 16 Jahre sind. Jedoch gestatten die meisten Bars und Nachtclubs erst Zutritt ab 18 Jahren oder auch 21 Jahren aufgrund der Alkoholgesetze. Rauchen ist in allen Pubs verboten.
- Es ist erst ab 18 Jahren gestattet, Alkohol zu kaufen und ungehindert zu konsumieren.
- Teilweise ist es nicht gestattet, in der Öffentlichkeit Alkohol zu konsumieren.
- Es ist eine strafbare Handlung im Vereinigten Königreich, Waffen wie Messer und Gewehre zu tragen. Es ist ebenfalls illegal, CS-Spray mitzuführen.
- Der Verkauf und Konsum von Tabakwaren unter 18 Jahren ist verboten.

4.2.3 Niederlande

- Um sich in Nachtclubs aufzuhalten, muss man über 18 Jahre alt sein. In Bars kann man sich ohne Altersbeschränkung aufhalten. Ab 16 Jahren darf man Alkohol kaufen.
- Seit dem 01.01.2014 ist es eine Straftat für Jugendliche unter 18 Jahren, Alkohol in ihrem Besitz zu haben, etwa auf der Straße oder in einem Einkaufszentrum. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist illegal.
- Der Konsum und Erwerb von Tabak ist seit dem 01.01.2014 erst ab 18 Jahren gestattet. Das Rauchen ist in allen geschlossenen öffentlichen Räumen und im Gastgewerbe (Hotels, Restaurants, Cafés und Gaststätten) verboten.

4.2.4 Kroatien

- Seit dem EU-Beitritt Kroatiens gelten grundsätzlich die Aufenthaltsbestimmungen der EU. Kroatien ist bisher kein Mitgliedstaat des Schengener Abkommens, d. h. an der slowenisch-kroatischen Grenze werden nach wie

vor strikte Grenzkontrollen durchgeführt. Es wird ein gültiges Ausweis-/Reisedokument verlangt.

Quelle: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kroatien-node/kroatiensicherheit/210072>

- Das Rauchen ist in Restaurants grundsätzlich verboten, außer in separaten, besonders gekennzeichneten Raucherzonen.
- Unter 16-Jährige dürfen nach 23 Uhr nur noch in Begleitung ausgehen.
- Gemäß dem Gaststättengesetz ist dem Gastwirt der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Personen unter 18 Jahren nicht gestattet. Das Gesetz verbietet den Verkauf von Tabak und tabakbezogenen Produkten an Personen unter 18 Jahren. Darüber hinaus dürfen Personen unter 18 Jahren diese Produkte nicht verkaufen.
- Strafrechtlich ist eine Geschlechtsbeziehung mit Kindern unter 14 Jahren verboten sowie der Geschlechtsverkehr mit Kindern (bis 14 Jahre) und Minderjährigen (bis 18 Jahre) seitens einer Person, der das Kind zur Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist.

4.3 Inwieweit sind deutsche Bestimmungen anwendbar?

Grundsätzlich gilt das deutsche JuSchG für die Teilnehmer aus der BRD auch im jeweiligen Urlaubsland, allerdings nur als Untergrenze. Gibt es in den jeweiligen Ländern schärfere Bestimmungen, so finden diese Anwendung. Insgesamt kann für fast alle europäischen Staaten zusammengefasst werden, dass die Sanktionen bei Verstößen härter sind, als in Deutschland. Insbesondere in Sachen Drogen sind die jeweiligen Justizbehörden wenig zimperlich, Untersuchungshaft und schnelle Vorführung sind keine Seltenheit. Hieraus folgt eine hohe Verantwortung an den Reiseveranstalter und seine Informationspflicht im Vorfeld. Für den Veranstalter von Jugendreisen in das Ausland bedeutet dies, dass er sich mit den einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes seines Zielgebiets intensiv auseinandersetzen muss. Die Betreuer der Reise müssen entsprechend geschult sein. Die wesentlichsten Bestimmungen sollten den Betreuern schriftlich zur Verfügung gestellt werden, z. B. als Handbuch, Leitfaden o. ä. Schließlich sollten die Eltern und die Reisetilnehmer vor der Reise durch geeignetes Informationsmaterial, z. B. als Reiseinfo, Merkblatt o. ä. über die Besonderheiten des Zielgebietes, gerade was die strengen Vorschriften des Jugendschutzes betrifft, aufgeklärt werden.

5. REISEVERTRAGLICHE BESONDERHEITEN

Das **Reiserecht** (§§ 651 a ff BGB) kommt immer dann zur Anwendung, wenn von einem Veranstalter an einen Interessenten eine Pauschalreise verkauft worden ist. Das neue Reiserecht ist ab dem 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Grundlage dafür ist die überarbeitete EU-Pauschalreiserichtlinie. Diese berücksichtigt Online-Angebote und stärkt den Verbraucherschutz. Zudem soll in allen EU-Mitgliedstaaten das gleiche Recht gelten („Vollharmonisierung“). Durch die Umsetzung der Richtlinie wurde das deutsche Reiserecht geändert. Eine Pauschalreise ist ein „Paket“ von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für die gleiche Reise. Es gibt folgende Reiseleistungen:

- Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln.
- Beherbergung unabhängig von der Unterkunftsart (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz etc.).
- Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge sowie von Krafträdern
- Jede weitere touristische Leistung, die nicht unter (1) bis (3) erfasst ist und die kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist. Dazu gehören z. B. Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten in Theater oder sonstige Freizeitangebote.

Ausnahmeregelung: Es handelt sich nicht um eine Pauschalreise, wenn nur eine der Reiseleistung der Nummern (1) bis (3) (also Personenbeförderung, Beherbergung, Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. Krafträdern) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen (4) zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25%) ausmachen und auch kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen oder als solches beworben werden.

Die organisierte Jugendreise oder die Durchführung einer Projektwoche wird in der Regel immer als **Pauschalreise** einzustufen sein, wenn die Leistungsbündelung vor Vertragsabschluss erfolgt ist.

5.1 Vertragspartner (Eltern, Kind oder beide)

Grundsätzlich finden die allgemeinen Regelungen des Vertragsrechts (§§ 104 ff. und §§ 145 ff. BGB) Anwendung. Bei Jugendreisen besteht die Besonderheit, dass die Reisenden noch minderjährig sind. Es gibt zwei Möglichkeiten

des Vertragsschlusses:

- Der Minderjährige schließt den Vertrag selbst (dann benötigt er die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters), fehlen diese, ist der Vertrag unwirksam.
- Die Eltern schließen den Vertrag für den Minderjährigen (= sogenannter Vertrag zu Gunsten Dritter).

Wer letztlich Vertragspartner ist, ist erheblich für die Frage, wer später Gewährleistungsrechte geltend machen darf, den Mangel anzeigen muss und klagebefugt in einem gerichtlichen Verfahren wäre (=Aktivlegitimation). Nicht selten werden hier Fehler gemacht, die schließlich zum Anspruchsverlust führen können.

5.2 Mängelgewährleistung und Rechte des Reisenden

Die Hauptpflicht des Reiseveranstalters besteht darin, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist. Die zugesicherten Eigenschaften ergeben sich in der Regel aus der Prospektausschreibung, der Buchungsbestätigung und sonstigen Nebenabreden. Es gilt der Grundsatz der **Prospektwahrheit**, das heißt der Prospekt muss richtig (zutreffende Angaben), klar und vollständig (alle wichtigen Umstände müssen genannt sein) sein. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und muss mit Gewährleistungsansprüchen des Reisenden rechnen, wenn er seine Zusagen nicht einhält. Missverständliche Formulierungen oder Verschleierungen müssen unterbleiben. Wirbt er also mit dem Slogan: „Wir arbeiten nur mit geschultem Betreuungspersonal“ oder „Unterkunft in schönen Drei-Bett-Zimmern“, gilt dies als zugesicherte Eigenschaft der Reise.

Bei oder unverzüglich nach Abschluss des Reisevertrages muss der Veranstalter seinem Vertragspartner eine **Reisebestätigung** aushändigen. Darin dürfen gewisse Pflichtangaben, wie die wesentlichen Eckdaten der Reise, nicht fehlen (z. B. Datum der An- und Abreise, Reisepreis, Zahlungsmodalitäten, Bestandteile der Reise, Sonderwünsche und die Aufklärung über Obliegenheiten des Reisenden). Vor Vertragsschluss muss der Reiseveranstalter mit einem **Formblatt** über die wichtigsten Rechte des Reisenden aufklären. Außerdem treffen ihn erweiterte Informationspflichten z.B. über Pass- und Visavorschriften alle Reisetilnehmer betreffend. Auch die Angabe, ob eine Pauschalreise

im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, darf im Zusammenhang mit der Reisebeschreibung nicht fehlen. Missachtet der Reiseveranstalter die neuen Informationspflichten, kann dies zu Haftungsfällen oder wettbewerbsrechtlichen Abmahnverfahren führen.

Stellt der Reisende einen Mangel fest, so muss dieser vor Ort beim Veranstalter **angezeigt** werden.

Dem Reisenden stehen bei Auftreten von Mängeln folgende reisevertragliche Rechte zu:

- Abhilfe (§ 651 k Abs. 1 BGB),
- Selbstabhilfe mit Aufwendungsersatz (§ 651 k Abs. 2 BGB),
- Minderung für die Mängeldauer (§ 651 m BGB),
- Kündigung wegen erheblicher Reisebeeinträchtigung (§651 l BGB),
- Schadensersatz, wenn der Mangel der Reise zu vertreten ist (also bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Schadensersatz nach § 651 n BGB,
- Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit; § 651 n Abs. 2 BGB

Die Ansprüche des Reisenden verjähren gemäß § 651 j BGB in zwei Jahren. Eine Verkürzung der Verjährung ist nach dem seit 01.07.2018 geltenden Reiserecht nicht mehr möglich. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Die einmonatige Ausschlussfrist gibt es mit dem neuen Reiserecht nicht mehr. Dennoch gilt, dass Mängel immer sofort dem Veranstalter anzuzeigen sind.

Nur bei ganz erheblichen Mängeln, die die Fortsetzung der Reise unzumutbar erscheinen lassen, hat der Reisende das Recht, den Reisevertrag zu kündigen. Der Reiseveranstalter muss dann für die Rückreise sorgen und den Reisepreis abzüglich der bereits geleisteten Teile der Reise zurück erstatten. **Voraussetzung für eine solche Kündigung** ist allerdings, dass

- der Mangel erheblich ist,
- dem Veranstalter eine Frist zur Abhilfe gesetzt wurde oder
- eine Abhilfe nicht möglich ist oder
- es für den Reisenden unzumutbar ist, Abhilfe zu verlangen.

Auf diese Rechte muss der Reisende im Prospekt oder in der Reisebestätigung des Reiseveranstalters hingewiesen werden. Ein Mangel bei einer Jugendreise hat die Rechtsprechung z.B. dann angenommen, wenn ein wesentliches Merkmal einer Reise nicht erfüllt ist. Das Landgericht Frankfurt/Main ent-

schied im Fall einer „Piratenreise“ für Jugendliche: „Wer eine „Piratenkreuzfahrt“ aus einem Katalog bucht, der sich an Jugendliche bis 25 Jahren richtet, muss es nicht hinnehmen, wenn er auf einem Ersatz-Schiff untergebracht wird, auf dem sich lediglich Reisende im Alter von über 75 Jahren befinden.“ (LG Frankfurt/Main, 22. 7. 2004, 2/24 S 15/04). Das Gericht sah darin einen erheblichen Reisemangel, der zur außerordentlichen Kündigung durch den Reiseveranstalter berechtigte.

Das Amtsgericht Bielefeld hat entschieden: „Die Angaben im Reiseprospekt „Alter 14–16, 16–18, 17–21“ bei Jugendreisen sind bindende Leistungsbeschreibungen, so dass der Reisende erwarten kann, dass in der jeweiligen Altersgruppe ca. 10–12 Teilnehmer gleichzeitig vor Ort sind.“

(AG Bielefeld v. 19. 4. 2001 42 C 1060/99)

Für Jugendreiseveranstalter gilt insbesondere eine Informationspflicht über die strengeren Jugendschutzbestimmungen im Reiseland. Aus der vertraglich übernommenen Fürsorgepflicht besteht zu Gunsten der Minderjährigen eine Schutzpflicht diese vor ggf. strengeren Jugendschutzbestimmungen zu warnen und konkrete Gefahren zu vermeiden. Bei mangelnder Kenntnis dieser Vorschriften sind Konflikte mit den Behörden im Zielland nicht auszuschließen. Oftmals richten sich die Maßnahmen, welche behördlicherseits eingeleitet werden, direkt gegen den Minderjährigen und können starke Sanktionen (Untersuchungshaft etc.) nach sich ziehen. Hierüber sollten die Reiseteilnehmer selbst, aber auch die Vertragspartner (in der Regel die Eltern) durch geeignetes Informationsmaterial (z. B. Elternbrief) informiert werden.

5.3 Kündigungsrecht seitens des Veranstalters

Auch der Veranstalter hat das Recht, die Reise nach Beginn außerordentlich zu kündigen.

Voraussetzung für ein Kündigungsrecht des Veranstalters ist immer das Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und Abwägung der wechselseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt vor bei:

- nachhaltigem Nichtbefolgen der Anordnungen des Betreuenden,
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des Jugendschutzes (Drogen- und Alkoholkonsum), Diebstahl, Beleidigung anderer Teilnehmer der Gruppe, unzulässiges Sexualverhalten.

Eine fristlose Kündigung setzt aber immer eine Abmahnung voraus, es sei denn das Vertrauensverhältnis ist derart gestört, dass eine Beendigung des Vertrages sofort gerechtfertigt ist. Im Falle der Kündigung ist der Veranstalter verpflichtet, die Rückbeförderung zu den Personensorgeberechtigten zu organisieren. Die Pflicht des Reiseveranstalters/Betreuenden geht aber nicht soweit, den Zugriff durch Behörden des Ziellandes auf den Minderjährigen zu verhindern.

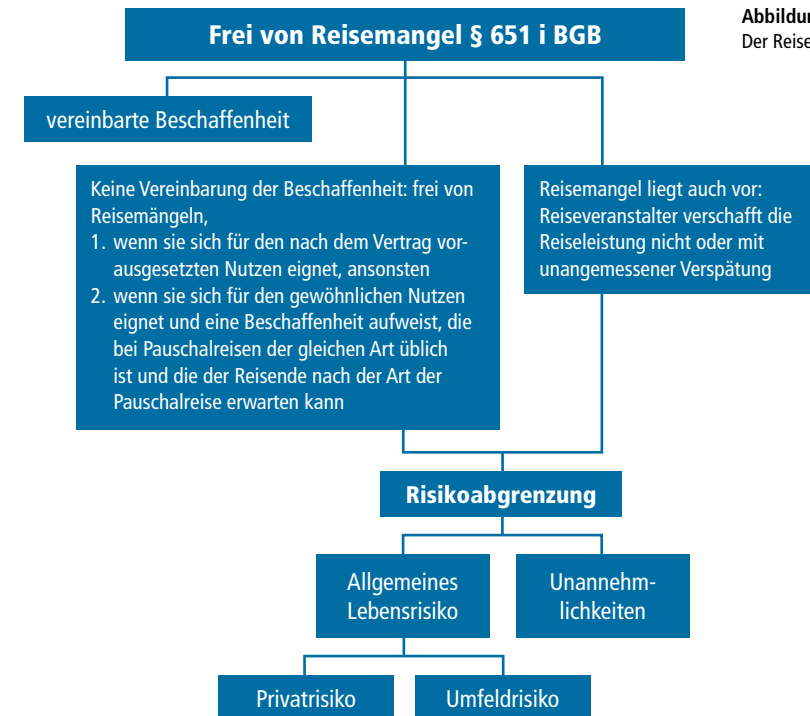


Abbildung 6:
Der Reisemangel

6. FRAGEN AUS DER PRAXIS

Dürfen Jungen und Mädchen gemeinsam in einem Zimmer / einem Zelt / einem Bungalow untergebracht werden?

Das Ermöglichen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist zu verhindern. Die Gruppenleiter / Betreuer dürfen also keinen Vorschub leisten, es nicht zulassen, erlauben oder sonst irgendwie Gelegenheiten dafür schaffen (§ 180 StGB). Klassisch wäre z. B. das Erlauben von gemischtgeschlechtlichen Übernachtungszelten bzw. Zimmern. Eine gemeinsame Unterbringung könnte als Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ausgelegt werden, sofern die Jugendlichen unter 16 Jahre alt sind. Da dies eine strafbare Handlung wäre, empfiehlt es sich also, Jungen und Mädchen generell getrennt unterzubringen.

Dürfen die Jugendlichen auch allein – ohne die Gruppe und ohne Aufsicht – unterwegs sein?

Unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Jugendschutzgesetze im In- und Ausland dürfen Jugendliche prinzipiell allein in der Öffentlichkeit unterwegs sein. Generell sollte aber der Betreuende darüber informiert sein, wohin die Jugendlichen allein wollen. Ein unbeaufsichtigter Aufenthalt in der Nähe der Gruppe / des Hotels z. B. am Strand oder am Pool ist bedenkenlos. Reiseveranstalter und Betreuer sollten längere Trips ohne Aufsicht, z. B. in eine entferntere Stadt von vornherein ausschließen. Im Jugendschutzgesetz sind konkrete Aufenthaltsbestimmungen verankert. So ist in Deutschland Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten untersagt, ab 16 dürfen Jugendliche Tanzveranstaltungen und Discotheken bis 24 Uhr besuchen. Bis wann die Jugendlichen nach dem Kino- oder Discobesuch zu Hause sein müssen, entscheiden normalerweise die Eltern. Die Reiseveranstalter sollten im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten durch das Einholen von Zustimmungserklärungen Einigkeit hierüber erzielen. Nützliche Hinweise gibt auch hier der Europäische Jugendschutzatlas.

Ab welchem Alter muss ich Zigaretten und Alkoholgenuss zulassen?

In Bezug auf den Konsum von Zigaretten und Alkohol hat der Gesetzgeber klare Altersgrenzen gesetzt. Der Genuss von Bier und Wein ist nach dem deutschen Jugendschutzgesetz zwar ab 16 Jahren (Zigaretten ab 18 Jahren) erlaubt, aber dennoch sind gewisse Grenzen zu beachten, wie z. B. das Trin-

ken von Wein oder Bier in Gesellschaft. Hier sollte seitens der Betreuer die Menge begrenzt und die Aufsicht erhöht werden. Die erlaubte Verzehrmenge von Alkohol pro Abend sollte ebenso wie eine zeitliche Grenze mit den Jugendlichen festgelegt werden. Die Konsequenzen, die den Jugendlichen im Fall eines Verstoßes drohen, sollten ebenfalls klar formuliert und umgesetzt werden. Eine mögliche Konsequenz kann die Kündigung des Reisevertrags durch den Veranstalter sein.

Im Ausland gelten je nach Zielgebiet andere Regelungen als in Deutschland. So haben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Türkei bspw. keinen Zutritt zu Stätten mit Alkoholausschank, der Zutritt zu Nachtclubs und Bars ist für Minderjährige unter 18 Jahren gänzlich verboten. Auch die Abgabe und der Konsum von Alkohol und Zigaretten sind in der Türkei unter 18 Jahren nicht gestattet.

Für den Reiseveranstalter bedeutet dies, dass das jeweils strengere Gesetz zu berücksichtigen ist. Da es gerade in puncto Jugendschutz immer wieder Verschärfungen in der EU gibt, empfiehlt es sich weiterhin, ein System zu schaffen welches sicher stellt, über Veränderungen im Jugendschutzgesetz der jeweiligen Zielgebiete informiert zu werden. Eine gute Anlaufstelle und Beratung bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz, die u. a. den sog. „Europäischen Jugendschutzatlas“ herausgebracht hat.

Muss ich mir für bestimmte Aktivitäten, wie z. B. den Besuch einer Discothek, Rauchen oder Alkoholgenuss eine Einverständniserklärung der Eltern einholen?

Es ist auf jeden Fall von Vorteil, wenn die Eltern für gefahrgeneigte Aktivitäten (sportliche Aktionen, nächtliche Ausflüge) im Vorfeld der Reise eine Einverständniserklärung unterzeichnen. Diese sollte konkret formuliert sein, so dass unmissverständlich ist, wofür genau die Zustimmung erteilt wird. Das Jugendschutzgesetz gibt allerdings die Eckpfeiler vor, in deren Rahmen die Einverständniserklärung gehalten sein muss. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht und den Erziehungsauftrag und können den Jugendlichen zwar weniger erlauben, als es das Gesetz vorsieht, jedoch nicht mehr. Da während der Reise ein gewisser Teil des Erziehungsauftrages auf den Betreuenden übergeht, kann auch dieser nicht mehr erlauben, als es das Gesetz tut. Auch nicht, wenn eine Einverständniserklärung z. B. darüber vorliegt, dass ein 16-Jähriger eine öffentliche Discothek besuchen darf, wenn ihm dies per Gesetz nicht erlaubt ist. Eine solche Einverständniserklärung ist dann also nicht wirksam.

Müssen meine Betreuer eine pädagogische Ausbildung vorweisen, wenn sie Minderjährige betreuen?

Es gibt keine gesetzliche zwingende Grundlage, die eine pädagogische Ausbildung von Betreuern von Jugendreisen vorschreibt. Dennoch empfiehlt es sich als Reiseveranstalter von Kinder- und Jugendreisen, seine Betreuer vor dem Einsatz entsprechend zu schulen. Neben dem Erste-Hilfe-Schein sollten die Betreuer in pädagogischen Grundlagen, geschult werden. Hierzu zählt Konfliktmanagement, Teambuilding und Gruppenführung, aber auch Rhetorik, Didaktik und Jugendpsychologie.

Haftete ich als Reiseveranstalter für Schäden, die durch die Teilnehmer entstehen oder die dem Teilnehmer entstehen?

Das kommt auf den Einzelfall an. Während der Reise geht mittels Reisevertrag die Aufsichtspflicht über den Jugendlichen auf den Reiseveranstalter bzw. den Betreuenden über. Verletzt der Betreuende seine Aufsichtspflicht und entsteht einem Dritten Schaden durch den Jugendlichen, der noch nicht einsichtsfähig ist/war, Unrecht zu begehen, so haftet der Betreuende, es sei denn der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden. Gleiches gilt, wenn dem Jugendlichen ein Schaden entsteht. Sollte dem Jugendlichen ein Schaden entstehen durch einen Umstand, den z. B. das Hotel zu verantworten hat, z. B. eine steile Treppe nicht durch Anti-Rutschbeläge gesichert ist und der Jugendliche stürzt, so haftet das Hotel neben dem Reiseveranstalter, der sich jedoch das Verschulden seines Leistungsträgers im Rahmen des Reisevertrages zurechnen lassen muss (§ 278 BGB).

Worauf muss ich achten, wenn ein Jugendlicher während der Reise die Volljährigkeit erlangt?

Minderjährige sind bis zur Volljährigkeit aufsichtspflichtig. Erlangt ein Teilnehmer also während der Reise die Volljährigkeit, so untersteht er ab diesem Moment nicht mehr der Aufsicht der Betreuer. Allerdings schuldet der Reiseveranstalter weiterhin die vertraglich vereinbarte Betreuung während der Reise und muss diese auch gewährleisten und umsetzen. Weiterhin hat der Reiseveranstalter nach wie vor die Verkehrssicherungspflicht aus dem Reisevertrag einzuhalten (z. B. Hinweis- und Schutzpflichten bei gefahrgeneigten Ausflügen o.ä.). Der 18-jährige Teilnehmer ist sich also nicht selbst zu überlassen, gerade wenn es sich um eine betreute Jugendreise handelt, da die Betreuung unabhängig vom Alter des Reisetnehmers eine geschuldete Reiseleistung ist.

Darf der Betreuende bei Verdacht auf unerlaubten Alkoholkonsum die Zimmer oder das Gepäck der Teilnehmer durchsuchen?

Die Betreuer sind während der Reise für die Jugendlichen verantwortlich. Teilnehmer zwischen 16 und 18 Jahren sind generell keine leichte Altersgruppe, da sie sich in einer starken Entwicklungsphase befinden, in der die Privatsphäre immer wichtiger wird. Darauf haben auch die Betreuer Rücksicht zu nehmen. Hat der Betreuende allerdings einen dringenden Verdacht, dass der Jugendliche sich z. B. betrunken hat, und dieser das abstreitet, so kann er zum Schutz des Jugendlichen sein Zimmer inspizieren. Denn: der Betreuende haftet u. U. für Schäden, die dem Jugendlichen oder die Dritten durch den Jugendlichen bei Betrunkenheit entstehen. Es ist also seine (Aufsichts-)Pflicht, den Jugendlichen vor übermäßigem Alkoholkonsum zu schützen.

Kann ich Betreuer einsetzen, die selbst noch nicht volljährig sind?

Generell steht laut Jugendarbeitsschutzgesetz einer Anstellung von unter 18-Jährigen nichts im Wege. Dem steht allerdings das Jugendschutzgesetz entgegen, welches regelt, dass eine erziehungsbeauftragte Person volljährig sein muss, wenn diese aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person die Aufsicht über eine minderjährige Person führt. Sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, so können auch 16-Jährige mit entsprechender Ausbildung und Einverständnis der Eltern z. B. als Jugendgruppenleiter eingesetzt werden. Das sollte allerdings lediglich zur Unterstützung eines hauptverantwortlichen, volljährigen Betreuenden passieren.

Darf ich einen Jugendlichen bei Abbruch allein nach Hause fahren lassen?

Sollte es auf einer betreuten Jugendreise z. B. durch Krankheit oder durch ein Fehlverhalten des Jugendlichen dazu kommen, dass die Reise abgebrochen wird, so ist in jedem Fall die gesonderte Rückreise mit den Eltern abzusprechen und zu planen. Grundsätzlich darf der Jugendliche allein fahren, halten die Eltern es nicht für nötig, den Jugendlichen abzuholen oder mit einem Betreuenden zurückreisen zu lassen. Es ist zu klären, wer den Jugendlichen am Zielort in Empfang nimmt. Ggf. ist bei Krankheit ein ärztlich betreuter Transport nötig. Auch dies ist mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Benötige ich für die Einreise in bestimmte Länder eine Einverständniserklärung der Eltern?

Grundsätzlich ist die Einreise in die meisten EU-Länder mit einem gültigen Personalausweis/Reisepass/Kinderausweis möglich, ohne dass ein Visum beantragt werden muss. Für viele weitere europäische Länder, die nicht zu den Schengen-Staaten gehören (z. B. Kroatien, Schweiz) gelten für deutsche Staatsbürger ähnliche Einreisebedingungen. Jugendliche sollten allerdings zur Einreise in diese Länder eine Reisevollmacht der Eltern bei sich führen. Diese sollte ggf. in Englisch oder der Landessprache verfasst sein und neben den Personendaten der Eltern auch die Dauer des Aufenthalts im Zielgebiet und die Kontaktdaten der Eltern beinhalten. Eine beigelegte Kopie der Personalausweise der Eltern unterstreicht die Vollmacht. Da EU-Länder und Schengen-Staaten nicht gleichzusetzen sind, sollte sich der Reiseveranstalter regelmäßig beim Auswärtigen Amt über die jeweiligen Einreisebestimmungen für Jugendliche informieren.

Welche Arten von Sanktionen und Interventionen bei Konflikten können meine Betreuer ausüben?

Für alle Jugendreisen gilt generell, dass die Regeln und Konsequenzen bei Verstößen für die Jugendlichen verständlich formuliert und diese auch in der Gruppe zu Reisebeginn besprochen werden müssen. Ggf. empfiehlt es sich, auch die Betreiber der Hotelanlage/ des Zeltplatzes in diese Besprechung einzubeziehen, um hausinterne Regeln zu klären. Den Jugendlichen sollte darüber hinaus z. B. in Bezug auf den Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak, sowie auf den Aufenthalt an öffentlichen Orten die gesetzliche Grundlage des Jugendschutzgesetzes erläutert werden. Sanktionen dürfen selbstredend nicht in Form von körperlicher oder psychischer Gewalt oder Hausarrest (auslegbar als Freiheitsberaubung) erfolgen, da diese verboten sind. Aus pädagogischen Gründen sollte eine Sanktion dem Fehlverhalten angemessen, zeitnah und nach Androhung der Sanktion erfolgen. So hat der Jugendliche noch einmal die Chance, sich an die Regeln anzupassen. Die Teamer sollten das Fehlverhalten mit dem Jugendlichen und mit den anderen Teamern besprechen und können bei Sanktionen auf Maßnahmen wie z. B. das Verpflichten zum Spüldienst oder Aufräumdienst oder den Ausschluss von bestimmten Gruppenaktivitäten zurückgreifen. Auch ist es denkbar, dass zur Bestrafung eine Sonderaufgabe vergeben wird. In Verdachtsfällen können auch Taschen- und Personenkontrollen erfolgen.

Bei schwerwiegenden Vorfällen, wie z. B. Diebstahl oder Körperverletzung

sollten die Eltern einbezogen werden und ggf. die Reise für den Jugendlichen abgebrochen werden (Kündigung des Reisevertrages).

Welche Reisemängel/Reisefehler können besonders bei Jugendreisen auftreten?

Abgesehen von den gängigen Reisemängeln, die bei jeder Reise auftreten können (z. B. falsche Unterkunft, Ausfall von Programmpunkten) gibt es bei Jugendreisen einige Spezialfälle. Wird eine Jugendreise z. B. speziell für Jugendliche im Alter von 16–18 Jahren ausgeschrieben, so kann erwartet werden, dass der überwiegende Teil der Reisetilnehmer (ca. 10–12 Teilnehmer) sich auch in diesem Alter befindet, da sich hieraus ein besonderes Merkmal der Reise herleiten lässt. Das entschied das Amtsgericht Bielefeld im Jahr 2001 (AG Bielefeld, Az. 42 C 1060/99 vom 19. 4. 2001). Laut Gerichtsurteil liegt ebenfalls ein Reisemangel vor, wenn bei einer Reise mit Mädchen keine weibliche Begleitperson/Reiseleitung vorhanden ist oder wenn Hotelzimmer von Mädchen nicht von innen abschließbar sind (AG Bielefeld, Urteil vom 13. 5. 1998, Az. 4 C 1288/97). Ein weiterer Reisemangel könnte vorliegen, sollten keine getrennten Waschmöglichkeiten für Jungen und Mädchen vorhanden sein (AG Bielefeld, Urteil vom 4. 7. 1996, Az. 42 C 11/96). Auch wenn die Eltern zugunsten eines Minderjährigen einen Reisevertrag abgeschlossen haben, kann der Jugendliche selbst das Minderungsrecht ausüben (AG Bielefeld, Urteil vom 27. 10. 1995, Az. 42 C 89/95).

Muss der Reisebegleiter sicherstellen, dass alle 16plus-Teilnehmer nach dem Besuch einer Discothek auch wieder im Hotel aufgetaucht sind und wer haftet im Zweifelsfall?

Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Reisebegleiter gilt zwar nicht durchgehend 24 Stunden am Tag, aber es muss sichergestellt werden, dass der Reisebegleiter dieser mit angemessener Sorgfalt nachkommt. Das heißt, er muss Regeln und Sicherheitsvorkehrungen aufstellen und klar kommunizieren. Es sollte festgelegt werden, wo sich die Jugendlichen nachts allein aufhalten dürfen und ab wann sie in ihren Zimmern sein müssen. Darüber hinaus sollte eine Nachtwache eingerichtet werden, die mehrere Kontrollgänge pro Nacht durchführt. Diese Nachtwache muss sicherstellen, dass sie in Notfällen erreichbar (Notfall-Handy) und fahrtüchtig ist. Durch die Kontrollgänge kann der Reisebegleiter unerlaubten nächtlichen Ausflügen vorbeugen. Verhält es sich während der Nachtwache ruhig und sind nächtliche Aktivitäten nicht er-

sichtlich, kann der Reisebegleiter auch schlafen gehen, solange er/sie gut erreichbar ist. Besuchen die Jugendlichen bspw. ohne Aufsichtsperson eine Discothek, melden sich ordnungsgemäß zurück und verlassen das Hotel nach einiger Zeit wieder heimlich, muss im Schadensfall geprüft werden, ob der Reisebegleiter seine Aufsichtspflicht verletzt hat und somit haftbar gemacht werden kann (Kontrollgänge wurden z. B. nicht durchgeführt). Auch ist die Einsichtsfähigkeit der Jugendlichen selbst zu berücksichtigen. Ob und in welchem Maße Aufsichtspflichten verletzt wurden, die dann auch zu einer Haftung des Betreuenden selbst (aus dem Delikt) und des Reiseveranstalters (aus dem Vertrag) führen, ist immer eine Frage des Einzelfalls.

Quellenangaben und weiterführende Links:

„Aufsichtspflicht und Reiserecht“

Robert Hotstegs – Institut juleiqua (Institut für Jugendleiter und Qualifikation e.V.), 2006

„Jugendschutz in Ferienländern – Zentrale Rechtsfragen aus der ‚Schnittmenge‘ zwischen Jugendschutz und Reiserecht“

RA Dieter Spürck – Gutachten für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz, 2003

„Reiserecht für Gruppenreisen“

RA Stefan Obermaier für die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendferiendienste e.V., 2011

„Jugendschutz im internationalen Vergleich“

Irene Abderhalden – Präsentation des Bundesamts für Gesundheit (CH), 2005

Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.07.2017

Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl L 326 vom 11.12.2015, S. 1)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Informationen zu Kinder- und Jugendschutz und den relevanten Gesetzen – www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Gesundheit (Schweiz)

Informationen zu Umgang mit Alkohol, Drogen und Tabak in der Schweiz – www.bag.admin.ch/aktuell

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Informationen zum Umgang mit Alkohol, Drogen und Tabak in Deutschland – www.bzga.de

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention

Informationen zu Alkohol, Drogen und Tabak und Schutzgesetzen in Österreich und im internationalen Kontext – www.vivid.at

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz

Informationen und Beratung zu Kinder- und Jugendschutz im In- und Ausland, Publikationen zu wichtigen Themen – www.bag-jugendschutz.de

Auswärtiges Amt

Ein- und Ausreisebestimmungen, aktuelle Reiseinformationen zu Reisen ins Ausland – www.auswaertiges-amt.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Reisenetz e.V. – Deutscher Fachverband für Jugendreisen

Autorin: Anja Smettan-Öztürk, Rechtsanwältin

Augsburger Straße 29, 10789 Berlin, Tel: 030/23 62 52 71, Fax: 030/23 62 52 77

Redaktion: Sandra Vogt, Antje Felix, Helge Maul

Layout: www.tegler-mediendesign.de

Stand: November 2018

Die Erstellung dieser Broschüre wurde gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die überarbeitete Neuauflage wurde finanziert durch BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.